

Die Gothaer Kraftfahrtversicherung für überwiegend privat genutzte Fahrzeuge

Stand: AKB 07.03
TB 07.03

Hinweis:

Inhalte, die aufgrund der Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes ab dem 01.01.2009 unwirksam geworden sind, wurden unkenntlich gemacht (geschwärzt).

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Basis unseres gegenseitigen Vertrages bilden die

Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB-Privat) sowie die
Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (TB-Privat).

Die Kraftfahrtversicherung kann folgende Versicherungsarten umfassen:

- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung,
- Fahrzeugversicherung,
- Kraftfahrtunfallversicherung,
- Schutzbriefversicherung,
- Gepäckversicherung.

Der mit Ihnen vereinbarte Versicherungsschutz ist im Versicherungsschein festgelegt.

Ihre

Gothaer

Das Inhaltsverzeichnis	
	Seite
Was Sie über Ihre Kraftfahrtversicherung wissen sollten	3
Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung von überwiegend privat genutzten Fahrzeugen (AKB-Privat)	5
A. Allgemeine Bestimmungen	5
B. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	11
C. Fahrzeugversicherung	12
D. Kraftfahrtunfallversicherung	14
E. Schutzbriefversicherung	16
F. Gepäckversicherung	19
G. Schlussbestimmung	19
Besondere Bedingungen zur Oldtimer-Versicherung	20
Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung von überwiegend privat genutzten Fahrzeugen (TB-Privat)	22
Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)	42
Merkblatt zur Datenverarbeitung	49

Was Sie über Ihre Kraftfahrtversicherung wissen sollten.

Was leistet Ihre Kraftfahrtversicherung?

Die **Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung** bietet Ihnen Schutz bei Schadenersatzansprüchen, die gegen Sie erhoben werden, wenn durch den Gebrauch Ihres Fahrzeuges Personen-, Sach- oder Vermögensschäden entstehen. (Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt B der nachfolgenden Versicherungsbedingungen.)

Die folgend beschriebene **Fahrzeugversicherung, Kraftfahrtunfallversicherung, Schutzbriefversicherung und Gepäckversicherung** besteht jeweils nur dann, wenn sie gesondert beantragt und auf Ihrem Versicherungsschein beurkundet ist.

Die **Fahrzeugversicherung** umfasst Schäden an Ihrem eigenen Fahrzeug. Sie haben die Möglichkeit, eine Voll- oder Teilkaskoversicherung abzuschließen. Bei der Vollkaskoversicherung ist der Versicherungsschutz umfangreicher als bei der Teilkaskoversicherung. (Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt C der nachfolgenden Versicherungsbedingungen.)

Die **Kraftfahrtunfallversicherung** bezieht sich auf Unfälle beim Gebrauch Ihres Kraftfahrzeuges. Bei Tod oder Invalidität durch Unfall mit dem versicherten Fahrzeug wird die Todesfallsumme fällig bzw. die Invaliditätssumme nach dem Grad der Invalidität. (Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt D der nachfolgenden Versicherungsbedingungen.)

Die **Schutzbriefversicherung** bietet Entschädigung in Geld oder erbringt Serviceleistungen bei Panne, Unfall, Diebstahl, Totalschaden, Fahrerausfall, Kinderrückholung oder Krankenbesuch. (Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt E der nachfolgenden Versicherungsbedingungen.)

Die **Gepäckversicherung** bezieht sich auf Gegenstände, die Sie zum persönlichen Bedarf im oder am Fahrzeug mit sich führen. (Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt F der nachfolgenden Versicherungsbedingungen.)

Wer ist versichert?

- Der Versicherungsnehmer,
- der Halter,
- der Eigentümer des Kraftfahrzeuges,
- der Fahrer.

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt grundsätzlich mit Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung des Beitrages. Weil Sie Ihr Fahrzeug schon vom Tage der Zulassung an benutzen wollen, erhalten Sie von uns bereits mit der Aushändigung der Versicherungsbestätigung, die Sie für die Zulassung Ihres Fahrzeuges bei der Zulassungsstelle vorlegen müssen, vorläufigen Versicherungsschutz. Diese Versicherungsbestätigung gilt aber nur für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und, wenn nicht abbedungen, für die Schutzbriefversicherung als Zusage einer vorläufigen Deckung. Wenn Sie vor der Beitragszahlung auch in der Fahrzeug-, Kraftfahrtunfall- oder Gepäckversicherung vorläufigen Versicherungsschutz wünschen, muss das besonders vereinbart und schriftlich im Antrag vermerkt werden.

Was müssen Sie u. a. für Ihren Versicherungsschutz tun?

- Denken Sie daran, alle Beitragsrechnungen fristgerecht zu begleichen, damit Sie Ihren Versicherungsschutz nicht gefährden.
- Benutzen Sie Ihr Fahrzeug nur in verkehrssicherem Zustand.
- Fahren Sie nur, wenn Sie einen Führerschein haben; überlassen Sie Ihr Fahrzeug auch niemandem, der nicht über eine entsprechende Fahrerlaubnis verfügt.
- Fahren Sie nicht nach Einnahme von Medikamenten, Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln.

Wie lange läuft Ihr Vertrag?

Die Vertragsdauer ergibt sich aus dem Versicherungsschein. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Was müssen Sie im Schadenfall besonders beachten?

- Seien Sie uns bei der Aufklärung des Unfallhergangs behilflich und notieren Sie sich bitte die Namen von Zeugen.
- Halten Sie die Schadenhöhe so gering wie möglich.
- Fertigen Sie bitte eine Skizze von der Unfallstelle an.
- Rufen Sie bei Unfällen mit Personenschaden die Polizei.
- Benachrichtigen Sie uns unverzüglich. Wir sind über unser Servicetelefon 0 18 03-308 308 **täglich 24 Stunden** für Sie erreichbar und stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Was können Sie zur Erhaltung des Schadenfreiheitsrabattes tun?

Jeder Schadenaufwand in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung beeinträchtigt grundsätzlich die Rabattklasse Ihres Vertrages. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung können Sie aber zur Erhaltung Ihres Schadenfreiheitsrabattes die Entschädigungsleistung zurückzahlen. Wir informieren Sie bei Schäden bis 1.000 EUR über die Möglichkeit der Rückzahlung unserer Aufwendungen. In der Vollkaskoversicherung empfiehlt es sich, vor der Meldung des Schadens gemeinsam mit uns zu klären, wie sich die Inanspruchnahme unserer Leistungen auf Ihren Beitrag auswirken würde.

Welchen Versicherungsschutz bietet die sog. „Grüne Versicherungskarte“?

Mit Aushändigung der „Internationalen Versicherungskarte für Kraftverkehr“, der sogenannten Grünen Karte, besteht Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsschutz für diejenigen Länder, die in der Länderliste der Grünen Karte aufgeführt und nicht gestrichen sind.

**Ansprechpartner/
Aufsichtsbehörde**

Der Versicherungsvertrag wird, wie kaum ein anderer Vertrag, von Vertrauen geprägt. Gegenseitige Informationen tragen dazu bei, das Vertrauen zu erhalten und Störungen des Versicherungsschutzes zu vermeiden. Unser Wunsch ist es, zu einer langjährigen und guten Partnerschaft zu kommen. Sollten Sie Fragen haben oder sollte Ihnen etwas nicht zusagen, wenden Sie sich bitte an uns. Wir sind für Sie da.

Sollten Sie im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag, Ihrem Versicherungsschutz oder auch unserer Beratung und Betreuung Fragen, Wünsche, Bedenken oder Beschwerden haben, so können Sie sich jederzeit vertrauensvoll an Ihren Betreuer, unsere Außenstellen oder die Hauptverwaltung wenden. Für Mitglieder der Gothaer Versicherungsbank VVaG steht in allen Beschwerdefällen unser Beauftragter für die Anliegen der Mitglieder, Arnoldiplatz 1, 50598 Köln, zur Verfügung.

Generell steht Ihnen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, als zuständige Aufsichtsbehörde in Beschwerdefällen zur Verfügung.

Darüber hinaus ist unser Unternehmen Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V., Kronenstr. 13, 10117 Berlin. Sie haben somit die Möglichkeit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch zu nehmen.

Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung von überwiegend privat genutzten Fahrzeugen (AKB-Privat)

Stand: 01.07.2003

Die Kraftfahrtversicherung kann folgende Versicherungsarten umfassen:

- I. die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (B. §§ 10 – 11)
- II. die Fahrzeugversicherung (C. §§ 12 – 15)
- III. die Kraftfahrtunfallversicherung (D. §§ 16 – 22)
- IV. die Schutzbriefversicherung (E. §§ 23 – 31)
- V. die Gepäckversicherung (F. §§ 32 – 33)

Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug-, Kraftfahrtunfall-, Schutzbrief- und Gepäckversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge.

Auf das Versicherungsverhältnis findet Deutsches Recht Anwendung.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Bedingungen gelten für die Kraftfahrtversicherung von Fahrzeugen im Sinne von Nr. 1. und Nr. 2. der Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung von überwiegend privat genutzten Fahrzeugen (TB-Privat).
- (2) Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt für Europa in seinen geographischen Grenzen und für die außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gehören, mit der Deckungssumme, die in dem jeweiligen Land gesetzlich vorgeschrieben ist, mindestens jedoch in Höhe der vereinbarten Deckungssummen. [REDACTED] VVG bleibt unberührt.
- (3) Die Fahrzeug-, die Kraftfahrtunfall-, die Schutzbrief- und die Gepäckversicherung gelten für Europa in seinen geographischen Grenzen.
- (4) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung kann eine Erweiterung, in der Fahrzeug-, Kraftfahrtunfall-, der Schutzbrief- und der Gepäckversicherung eine Änderung (Erweiterung oder Einschränkung) des Geltungsbereichs vereinbart werden. Bei einer Erweiterung des Geltungsbereichs in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich der Deckungssummen entsprechend.

§ 2 a

Beginn des Versicherungsschutzes, vorläufige Deckung

- (1) Der Versicherungsschutz beginnt mit Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung des Beitrages und der Versicherungssteuer, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.
- (2) Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung des Versicherungsscheines beginnen, bedarf es einer besonderen Zusage des Versicherers oder der hierzu bevollmächtigten Personen (vorläufige Deckung). Die Aushändigung der zur behördlichen Zulassung notwendigen Versicherungsbestätigung gilt nur für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und – soweit nicht abbedungen – in der Schutzbriefversicherung für die in § 23 Abs. 2 genannten Fahrzeuge als Zusage einer vorläufigen Deckung. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Schutzbriefversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des auf dem Kennzeichen ausgewiesenen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks ausgeführt werden. Als derartige Fahrten gelten Fahrten mit vorübergehend stillgelegten Fahrzeugen zur Abstempelung des Kennzeichens, Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung des Stempels – auch mit endgültig stillgelegten Fahrzeugen – sowie Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung und Fahrten mit Fahrzeugen, denen die Zulassungsbehörde im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat. Dies gilt nicht für Fahrten, für die gemäß § 28 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) rote Kennzeichen bzw. Kurzzeitkennzeichen am Fahrzeug geführt werden müssen. Die vorläufige Deckung endet mit der Einlösung des Versicherungsscheines. [REDACTED]

- (3) Die Versicherungssummen im Rahmen der vorläufigen Deckung sind, soweit im Versicherungsantrag keine niedrigeren Summen genannt sind, in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auf 50.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (maximal jedoch 8.000.000 EUR je geschädigte Person) und in der Kraftfahrtunfallversicherung auf 150.000 EUR bei Tod beziehungsweise 300.000 EUR bei Invalidität begrenzt. In der Fahrzeugversicherung beträgt eine Entschädigungsleistung auf Grund vorläufiger Deckung höchstens 80.000 EUR.

§ 2 b

Einschränkung des Versicherungsschutzes

- (1) Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles:
[REDACTED]
 - a) wenn das Fahrzeug zu einem anderen als dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet wird;
 - b) wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht;
 - c) wenn der Fahrer des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat;
 - d) in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, wenn das Fahrzeug zu behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, verwendet wird;

- e) in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, wenn das Fahrzeug von einem Fahrer geführt wird, der infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel dazu nicht sicher in der Lage ist.

(2)

(3) Obliegenheiten im Versicherungsfall

Die im Versicherungsfall zu beachtenden Obliegenheiten und deren Rechtsfolgen richten sich nach § 7 und § 10 Abs. 9.

(4) Ausschlüsse:

Versicherungsschutz wird nicht gewährt

- a) in der Fahrzeug-, der Kraftfahrtunfall-, der Schutzbrief- und der Gepäckversicherung für Schäden, die durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegseignisse, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben unmittelbar oder mittelbar verursacht werden;
- b) für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen; in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt dies nur bei Beteiligung an behördlich genehmigten Fahrtveranstaltungen oder den dazugehörigen Übungsfahrten;
- c) für Schäden durch Kernenergie¹.

Daneben gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die besonderen Ausschlüsse des § 11, in der Fahrzeugversicherung die besonderen Ausschlüsse des § 12 (1) I. b) Satz 2 und § 12 (1) I. c) Satz 4, in der Kraftfahrtunfallversicherung die besonderen Ausschlüsse des § 19 und in der Schutzbriefversicherung die besonderen Ausschlüsse des § 30. Gesetzliche Ausschlüsse bleiben unberührt.

§ 3 Rechtsverhältnisse am Verträge beteiligter Personen

- (1) Die in §§ 2b, 5, 7, 8, 9, 10 Abs. 9, § 11, § 13 Abs. 7, § 14 Abs. 2 und 5, §§ 15, 19, 22, §§ 30 bis 33 für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für versicherte und sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.
- (2) Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht, wenn nichts anderes vereinbart ist (siehe insbesondere § 10 Abs. 4) ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser ist neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. In der Kraftfahrtunfallversicherung darf die Auszahlung der auf einen Versicherten entfallenden Versicherungssumme an den Versicherungsnehmer nur mit Zustimmung des Versicherten erfolgen.
- (3) Ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen versicherten und sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Beruht die Leistungsfreiheit auf der Verletzung einer Obliegenheit, so kann der Versicherer wegen einer dem Dritten gewährten Leistung Rückgriff nur gegen diejenigen versicherten Personen nehmen, in deren Person die der Leistungsfreiheit zu Grunde liegenden Umstände vorliegen.
- (4)

§ 4 Vertragsdauer, Kündigung

Vertragsdauer, Kündigung zum Ablauf

Die Kündigung im Schadenfall (Versicherungsfall)

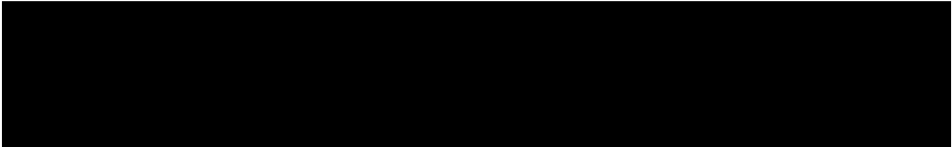
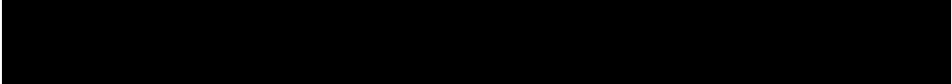
- (1) Der Versicherungsvertrag kann für die Dauer eines Jahres oder für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen werden. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer ein Jahr, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Dies gilt auch, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist. Bei anderen Verträgen mit einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer die Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jede Vertragspartei berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreit kommen zu lassen, oder wenn der Ausschuss (§ 14) angerufen wird.

¹ Der Ersatz dieser Schäden richtet sich ausschließlich nach dem Atomgesetz.

- (3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 berechtigt der Versicherungsfall in der Schutzbriefversicherung nicht zur Kündigung einer für dasselbe Fahrzeug bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug-, Kraftfahrt-unfall- oder/und Gepäckversicherung.
- (4) Die Kündigung im Versicherungsfall ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung, seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils oder seit der Zustellung des Spruchs des Ausschusses zulässig. Für den Versicherungsnehmer beginnt die Kündigungsfrist erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, in welchem er von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss des laufenden Versicherungsjahres (bzw. der vereinbarten kürzeren Vertragsdauer) kündigen.

Die Kündigung bei Insolvenz des Versicherungsnehmers

Für alle Kündigungen gilt:

- (5) 
- (6) 
- (7) Eine Kündigung kann sich auf alle für dasselbe Fahrzeug bestehenden Versicherungsverträge als auch auf einzelne Versicherungsarten beziehen; sie kann ferner, wenn sich ein Vertrag auf mehrere Fahrzeuge bezieht, sowohl für alle als auch für einzelne Fahrzeuge erklärt werden. Ist der Versicherungsnehmer mit der Kündigung von Teilen des Vertrages nicht einverstanden, was er dem Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Teilkündigung mitzuteilen hat, so gilt der gesamte Vertrag als gekündigt.
- (8) Mit der Beendigung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung endet auch die für dasselbe Fahrzeug bestehende Schutzbriefversicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (9) Bleibt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Verpflichtung des Versicherers gegenüber dem Dritten bestehen, obgleich der Versicherungsvertrag beendet ist, so gebührt dem Versicherer der Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung.
- (10) Steht dem Versicherer eine Geschäftsgebühr gemäß  VVG zu, so gilt ein entsprechend der Dauer des Versicherungsverhältnisses nach Kurztarif berechneter Betrag (Nr. 5. der TB-Privat), jedoch nicht mehr als 40 v.H. des Jahresbeitrages als angemessen.
- (11) Alle Kündigungen müssen schriftlich erfolgen und sind nur wirksam, wenn sie innerhalb der Kündigungsfrist zugehen.

§ 5 Vorübergehende Stilllegung

- (1) Wird das Fahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr gezogen (Stilllegung im Sinne des Straßenverkehrsrechts), so wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht berührt. Der Versicherungsnehmer kann jedoch eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes verlangen, wenn er eine Abmeldebescheinigung der Zulassungsbehörde vorlegt und die Stilllegung mindestens zwei Wochen beträgt. Der Versicherungsschutz wird außerdem unterbrochen, wenn die Zulassungsbehörde dem Versicherer gem. § 29 a Abs. 3 StVZO die Stilllegung mitteilt, es sei denn, der Versicherungsnehmer verlangt die uneingeschränkte Fortführung des Versicherungsschutzes. Wird der Versicherungsschutz nach Satz 2 oder Satz 3 unterbrochen, richten sich die beiderseitigen Verpflichtungen nach den Absätzen 2 bis 5.
- (2) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wird Versicherungsschutz nach den §§ 10 bis 11, in der Fahrzeugversicherung nach § 12 Abs. 1 I. und Abs. 2 und 3 gewährt. Das Fahrzeug darf jedoch außerhalb des Einstellraumes oder des umfriedeten Abstellplatzes nicht gebraucht oder nicht nur vorübergehend abgestellt werden. 
- (3) In der Kraftfahrtunfallversicherung, der Schutzbrief- sowie der Gepäckversicherung wird kein Versicherungsschutz gewährt.
- (4) Wird das Fahrzeug zum Verkehr wieder angemeldet (Ende der Stilllegung im Sinne des Straßenverkehrsrechts), lebt der Versicherungsschutz uneingeschränkt wieder auf. Das Ende der Stilllegung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Wird nach Unterbrechung des Versicherungsschutzes das Ende der Stilllegung dem Versicherer nicht innerhalb von 18 Monaten seit der behördlichen Abmeldung angezeigt und hat sich der Versicherer innerhalb dieser Frist dem Versicherungsnehmer oder einem anderen Versicherer gegenüber nicht auf das Fortbestehen des Vertrages berufen, endet der Vertrag mit Ablauf dieser Frist, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Gleiche gilt, wenn das Fahrzeug nicht innerhalb von 18 Monaten seit der Stilllegung wieder zum Verkehr angemeldet wird. Für die Beitragsabrechnung gilt § 6 I. Abs. 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Tages des Wagniswegfalls der Tag der Abmeldung des Fahrzeugs tritt.
- (6) Die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 2, 3 und 4 und der Absätze 2 bis 5 finden keine Anwendung auf Verträge für Wohnwagenanhänger sowie auf Verträge mit kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr mit Ausnahme von Verträgen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 3.

§ 5 a Saisonkennzeichen

- (1) Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, wird Versicherungsschutz während des – in der zur behördlichen Zulassung notwendigen Versicherungsbestätigung und auf dem amtlichen Kennzeichen – dokumentierten Zeitraumes (Saison) gewährt.

- (2) Außerhalb dieses Zeitraumes wird Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach den §§ 10 bis 11 sowie in der Fahrzeugversicherung nach § 12 Abs. 1 I. und Abs. 2 und 3 – soweit zu Saisonende versichert – gewährt. Das Fahrzeug darf jedoch außerhalb des Einstellraumes oder des umfriedeten Abstellplatzes nicht gebraucht oder nicht nur vorübergehend abgestellt werden, es sei denn, es handelt sich um eine in § 2 a Abs. 2 Satz 3 und 4 genannte Fahrt.

§ 6

Veräußerung, Wagniswegfall

I.

Veräußerung

- (1) Wird das Fahrzeug veräußert, so tritt der Erwerber in die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag ein. Dies gilt nicht für die Kraftfahrtunfall-, die Schutzbrief- und die Gepäckversicherung. Für den Beitrag, welcher auf das zur Zeit der Veräußerung laufende Versicherungsjahr entfällt, haften Veräußerer und Erwerber als Gesamtschuldner. Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Bei einer schuldhaften Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe des VVG leistungsfrei.
- (2) Im Falle der Veräußerung sind Versicherer und Erwerber berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats, nachdem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt, dasjenige des Erwerbers, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb bzw. nachdem er Kenntnis von dem Bestehen der Versicherung erlangt, ausgeübt wird. Der Erwerber kann nur mit sofortiger Wirkung, zum Ende des laufenden Versicherungsjahres oder der vereinbarten kürzeren Vertragsdauer, der Versicherer mit einer Frist von einem Monat kündigen. § 4 Abs. 6 bis 10 findet Anwendung. Legt der Erwerber bei der Zulassungsstelle eine Versicherungsbestätigung vor, so gilt dies als Kündigung des gesamten übergegangenen Vertrages zum Beginn der neuen Versicherung.
- (3) Kündigt der Versicherer oder der Erwerber, gebührt dem Versicherer nur der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Beitrag.

Bezogen auf die Versicherung zu einem Saisonkennzeichen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass unter der Zeit des Versicherungsschutzes die innerhalb der Saison verstrichenen Zeit zu verstehen ist.

(4)

II.

Wagniswegfall

- (1) Bei dauerndem Wegfall des versicherten Wagnisses wird der Beitrag gemäß I. Abs. 3 berechnet.
- (2) I. Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 7

Obliegenheiten im Versicherungsfall

I.

Definition des Versicherungsfalls, Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflicht

- (1) Versicherungsfall im Sinne des Versicherungsvertrages ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht oder – bei der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.
- (2) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer vom Versicherungsnehmer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall unverzüglich bei der Unfall- und Pannen-Notrufzentrale der Gothaer Allgemeine Versicherung AG gemeldet, so gilt dies als Schadenanzeige sowohl für die Schutzbriefversicherung als auch für die für dasselbe Fahrzeug bestehenden sonstigen Kraftfahrt-Versicherungsarten.
- (3) Kommt es zu einem Versicherungsfall, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann.
- (4) Daneben ist der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall verpflichtet, alle nach den Umständen geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Minderung des Schadens zu treffen und hierbei Weisungen des Versicherers zu befolgen. Soweit möglich, muss der Versicherungsnehmer solche Weisungen beim Versicherer einholen.
- (5) Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder wird ein Strafbefehl oder ein Bußgeldbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst angezeigt hat.

II.

Besondere Obliegenheiten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

(1)

- (2) Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.

- (3) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich (Klage oder Mahnbescheid) geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das Gleiche gilt im Falle [REDACTED] eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweissicherungsverfahrens.
- (4) Gegen Mahnbescheid, Arrest und einstweilige Verfügung hat der Versicherungsnehmer zur Wahrung der Fristen die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen, wenn eine Weisung des Versicherers nicht bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf vorliegt.
- (5) Wenn es zu einem Rechtsstreit kommt, hat der Versicherungsnehmer die Führung des Rechtsstreits dem Versicherer zu überlassen, auch dem vom Versicherer bestellten Anwalt Vollmacht und jede verlangte Aufklärung zu geben.

III. Besondere Obliegenheiten in der Fahrzeug- und Gepäck- versicherung

- (1) Bei einem unter die Fahrzeugversicherung fallenden Schaden hat der Versicherungsnehmer vor Beginn der Wiederinstandsetzung, Verschrottung oder Veräußerung des Fahrzeuges die Weisung des Versicherers einzuholen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. In der Gepäckversicherung gilt Satz 1 sinngemäß.
- (2) Übersteigt ein Entwendungs- oder Brandschaden oder ein Wildschaden den Betrag von 1.000 EUR, so ist er auch der Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

IV. Besondere Obliegenheiten in der Kraftfahrtunfall- versicherung

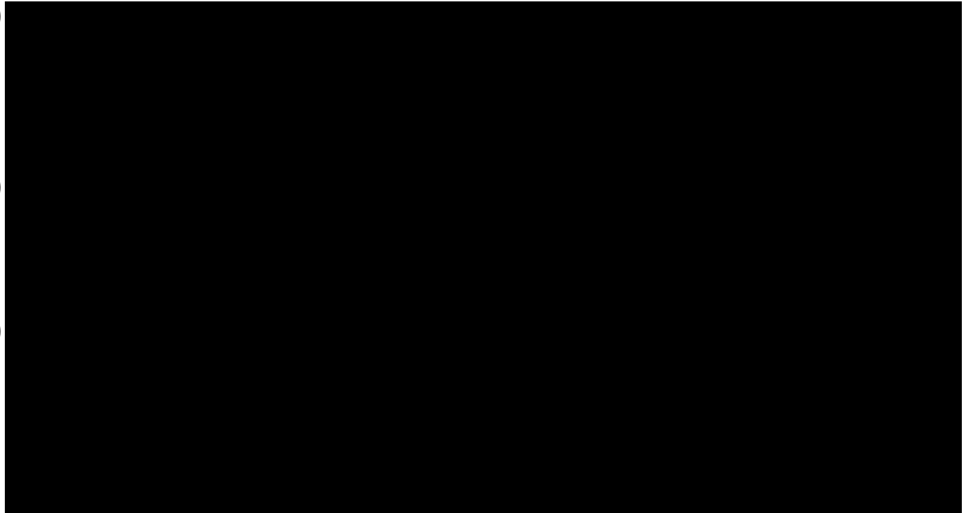
- (1) Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, ist unverzüglich ein Arzt hinzuzuziehen und der Versicherer zu unterrichten. Der Versicherte hat den ärztlichen Anordnungen nachzukommen und auch im übrigen die Unfallfolgen möglichst zu mindern.
- (2) Der Versicherte hat darauf hinzuwirken, dass die vom Versicherer angeforderten Berichte und Gutachten alsbald erstattet werden.
- (3) Der Versicherte hat sich von den vom Versicherer beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstaufhalles trägt der Versicherer.
- (4) Die Ärzte, die den Versicherten – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger [REDACTED] sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

V. Schutzbriefversicherung

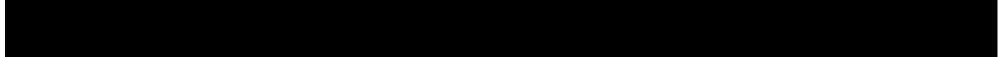
In der Schutzbriefversicherung hat der Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und ggf. die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden.

VI. Rechtsfolgen einer Obliegen- heitsverletzung in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- versicherung

- (1)
- (2)
- (3)

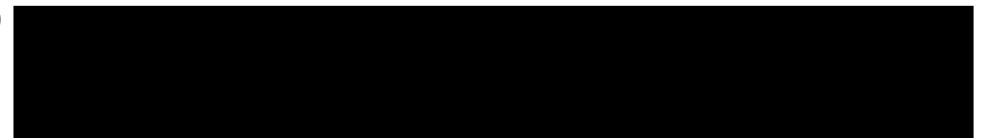


VII. Rechtsfolgen einer Obliegen- heitsverletzung in der Fahrzeug-, der Kraftfahrtunfall-, der Schutzbrief- oder der Gepäck- versicherung



§ 8 Klagefrist, Gerichtsstand

- (1)



(2)

(3)

§ 9
Anzeigen und
Willenserklärungen

Alle Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind schriftlich abzugeben und sollen an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden; andere als die im Versicherungsschein bezeichneten Vermittler sind zu deren Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

§ 9 a
Tarifänderung

- (1) Bei Erhöhungen des sich aus dem jeweils angewendeten Tarif ergebenden Beitrags für die Kraftfahrtversicherung (Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug-, Kraftfahrtunfall-, Schutzbrief- oder/und Gepäckversicherung) ist der Versicherer berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Beitrag mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des neuen Tarifbeitrages anzuheben.
- (2) Vermindert sich der Tarifbeitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag für die jeweils betroffene Versicherungsart von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages zu senken.
- (3) In die Berechnung des Beitragsunterschiedes werden Änderungen gemäß Absatz 1 und 2, Änderungen nach § 9 c sowie Änderungen gemäß Nr. 7 c Abs. 3 der Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (TB-Privat) und Änderungen in der Zuordnung des Vertrages zu den Regionalklassen (TB-Privat Nr. 11) und Typklassen (TB-Privat Nr. 12) einbezogen, wenn sie für die von der Änderung betroffene Versicherungsart gelten und gleichzeitig wirksam werden. Dies gilt nicht für Beitragsveränderungen, die sich auf Grund der Zuordnung des Vertrages zu den Tarifgruppen und Regionalklassen gemäß TB-Privat Nr. 10 oder auf Grund des Schadenverlaufs des konkreten Versicherungsvertrages ergeben.
- (4) Beitragserhöhungen, die sich gemäß Absatz 1 oder aus der Anwendung der Tarifbestimmung (TB-Privat) Nr. 7 c Abs. 3, 11 oder 12 ergeben, berechtigen den Versicherungsnehmer vorbehaltlich Absatz 3 zur Kündigung nach § 9 b.
- (5) Für Beitragsveränderungen auf Grund von TB-Privat Nr. 7 c Abs. 3 gilt § 9 b Abs. 2.
- (6) Eine Beitragserhöhung nach Absatz 1 wird nur wirksam, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung unter Kenntlichmachung des Unterschieds zwischen altem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht nach § 9 b belehrt.

§ 9 b
Außerordentliches Kündigungs-
recht

- (1) Bewirkt eine Änderung des Tarifs (§ 9 a Abs. 1), eine Änderung der Tarifstruktur (Nr. 7 c Abs. 3 der TB-Privat) oder eine Änderung in der Zuordnung des Vertrages zu den Regional- oder Typklassen (Nr. 11 bzw. Nr. 12 der TB-Privat) eine Erhöhung des Beitrags (§ 9 a Abs. 3), kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. Die Kündigung kann sich – mit Ausnahme der in Satz 3 und 4 für die Schutzbriefversicherung genannten Sonderregelungen – auf die von der Beitragserhöhung betroffene Versicherungsart beschränken oder auf den gesamten Vertrag beziehen. Die Kündigung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bewirkt zugleich auch die Kündigung der Schutzbriefversicherung. Eine Beitragserhöhung in der Schutzbriefversicherung berechtigt nicht zur Kündigung anderer Versicherungsarten.
- (2) Änderungen aufgrund von Nr. 7 c Abs. 3 der TB-Privat berechtigen den Versicherungsnehmer zur Kündigung des Versicherungsverhältnisses auch dann, wenn sie keine Beitragserhöhung bewirken. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Ein Kündigungsrecht nach dieser Bestimmung besteht nicht, wenn sich der Beitrag nur auf Grund einer Änderung der Versicherungsteuer erhöht.

§ 9 c
Gesetzliche Änderung des
Leistungsumfangs

(1)

(2)

B. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

§ 10

Umfang der Versicherung

- (1) Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer oder versicherte Personen erhoben werden, wenn durch den Gebrauch des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs
 - a) Personen verletzt oder getötet werden,
 - b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
 - c) Vermögensschäden herbeigeführt werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.
- (2) Versicherte Personen neben dem Versicherungsnehmer sind:
 - a) der Halter,
 - b) der Eigentümer,
 - c) der Fahrer,
 - d) Beifahrer, d.h. Personen, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum Versicherungsnehmer oder Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleiten,
 - e) Arbeitgeber oder öffentlicher Dienstherr des Versicherungsnehmers, wenn das versicherte Fahrzeug mit Zustimmung des Versicherungsnehmers für dienstliche Zwecke gebraucht wird.
- (3) Bei Fahrten mit einem Selbstfahrervermiet-Pkw im Ausland übernimmt der Versicherer die in Absatz 1 genannte Gefahr unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Das Fahrzeug ist versicherungspflichtig und im Geltungsbereich des § 1 Abs. 2 AKB-Privat mit Ausnahme von Deutschland zugelassen.
 - b) Der Versicherungsnehmer verursacht die in Absatz 1 a) bis c) genannten Schäden.
 - c) Der Unfallort liegt im Geltungsbereich des § 1 Abs. 2 AKB-Privat mit Ausnahme von Deutschland.
 - d) Die Schäden überschreiten die gesetzliche Mindestdeckungssumme des Unfalllandes oder die für das Fahrzeug vereinbarte höhere Versicherungssumme.

Von der Leistung des Versicherers werden nur diejenigen Schadenbeträge erfasst, die über die in Buchstabe d) genannten Versicherungssummen hinausgehen. Dabei bildet abweichend von Absatz 6 eine Versicherungssumme von 1.100.000 EUR die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis.

Der Versicherungsschutz nach Maßgabe dieses Absatzes erstreckt sich nicht auf die in Absatz 2 a) bis e) genannten Personen.

- (4) Versicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbstständig geltend machen.
- (5) Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, im Namen der versicherten Personen Ansprüche nach Absatz 1 und 3 zu befriedigen und/oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.
- (6) Für die Leistung des Versicherers bilden die vereinbarten Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Ist eine Pauschalversicherungssumme vereinbart, bildet sie für die Leistung des Versicherers die gemeinsame Höchstgrenze für Personen-, Sach- und Vermögensschäden bei jedem Schadenereignis. Innerhalb der Pauschalversicherungssumme ist die Leistung des Versicherers je getötete/verletzte Person auf einen Höchstbetrag von 8.000.000 EUR beschränkt. Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden unbeschadet Satz 6 nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so hat der Versicherer Kosten eines Rechtsstreits nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen. Der Versicherer ist berechtigt, sich durch Hinterlegung der Versicherungssumme und des hierauf entfallenden Anteils an den entstandenen Kosten eines Rechtsstreites von weiteren Leistungen zu befreien.
- (7) Hat der Versicherte an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so muss die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme oder ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet werden. Der Rentenwert ist auf Grund einer von der Versicherungsaufsichtsbehörde entwickelten oder anerkannten Sterbetafel und unter zu Grundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt, zu berechnen. Hierbei ist der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten 10 Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zu Grunde zu legen. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente sind zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage zu berechnen.

Für die Berechnung von Waisenrenten kann das 18. Lebensjahr als frühestes Endalter vereinbart werden.

Für die Berechnung von Geschädigtenrenten kann bei unselbstständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter vereinbart werden, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.
- (8) Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherte an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, können die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt werden.

- (9) War für ein Fahrzeug eine am Tage des Schadenereignisses gültige internationale Versicherungskarte ausgestellt oder wurde durch die Zusatzvereinbarung zum Abkommen über die internationale Versicherungskarte darauf verzichtet, so richtet sich bei Auslandsfahrten im Gültigkeitsbereich der internationalen Versicherungskarte – unbeschadet der Regelung über die Versicherungssummen in § 1 (2) – die Leistung des Versicherers mindestens nach den Versicherungsbedingungen und Versicherungssummen, die nach den Gesetzen des Besuchslandes vereinbart werden müssen.

(10)



§ 10 a
Versicherungsumfang bei
Anhängern

- (1) Die Haftpflichtversicherung des versicherten Kraftfahrzeuges umfasst auch Schäden, die durch einen Anhänger verursacht werden, der mit dem Kraftfahrzeug verbunden ist oder der sich während des Gebrauchs von diesem löst und sich noch in Bewegung befindet. Versichert sind auch der Halter, Eigentümer, Fahrer und Beifahrer im Sinne von § 10 Abs. 2 d) des Anhängers. Schäden der Insassen des Anhängers sind bis zur Höhe der gesetzlichen Mindestdeckungssummen eingeschlossen.
- (2) Als Anhänger im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Fahrzeuge, die abgeschleppt werden, wenn für diese kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

§ 11
Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

1. Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers, Halters oder Eigentümers gegen die in § 10 Abs. 2 a) bis e) genannten versicherten Personen wegen Sach- oder Vermögensschäden;
2. Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des versicherten Fahrzeuges oder des Selbstfahrervermiet-PKW im Sinne von § 10 Abs. 3, jedoch mit Ausnahme der Beschädigung betriebsunfähiger Fahrzeuge beim nicht gewerbsmäßigen Abschleppen im Rahmen üblicher Hilfeleistung;
3. Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von mit dem versicherten Fahrzeug oder dem Selbstfahrervermiet-PKW im Sinne von § 10 Abs. 3 beförderten Sachen, jedoch mit Ausnahme jener, die mit Willen des Halters beförderte Personen üblicherweise mit sich führen oder, sofern die Fahrt überwiegend der Personenbeförderung dient, als Gegenstände des persönlichen Bedarfs mit sich führen;
4. Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen.

Daneben gelten die in § 2 b Abs. 4 b) und c) geregelten Ausschlüsse. Gesetzliche Ausschlüsse bleiben unberührt.

C. Fahrzeugversicherung (Teil-/Vollkaskoversicherung)

§ 12
Umfang der Versicherung

- (1) Die Fahrzeugversicherung umfasst die Teil- und Totalbeschädigung sowie den Verlust des Fahrzeuges und seiner im Fahrzeug eingebauten, unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist. Fahrzeugteile und serienmäßig mitgelieferte Zubehörteile sind unter den Voraussetzungen von Satz 1 stets mitversichert.

Nicht serienmäßig mitgelieferte Fahrzeugzubehörteile sind bis zu einer Gesamtsumme von 3.000 EUR versichert. Radio-, Musik-, Funk-, Computer-, Navigationsanlagen sowie fest installierte Telefone (keine Mobiltelefone) / Kombinationsgeräte und Freisprechanlagen einschließlich Lautsprechern, Mikrofonen, Antennen und Kabeln gelten insgesamt als Einheit und sind zusätzlich bis zu einer Gesamtsumme von 3.000 EUR versichert, wenn sie im Fahrzeug eingebaut oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind.

Nicht versicherbar sind beispielsweise folgende Teile: Atlas, Autodecke, Autokarten, Autokompass, Bildplatte, CD/DVD-Platte, Datenträger (z.B. CD/DVD-ROM für Navigationsgeräte und Speicherkarten), Diktiergeräte, Edelpelz, Ersatzteile, Fahrerkleidung, Faltgarage, Fotoapparat einschließlich Ausrüstung über 50 EUR, Funkrufempfänger, Fußsack, Garagentoröffner (Sendeteil), Heizung (soweit nicht fest eingebaut), Kassetten, Kühltasche, Laptop, Magnetschilder, Maskottchen, Mobiltelefone, Rasierapparat, Regenschutzplane, Reiseplaid, Sonderlackierung (z.B. Air-Brush, Postermotive unter Klarlack), Staubsauger, Telefongeräte, Tonbänder.

Versichert sind Schäden

I. in der Teilkaskoversicherung

- a) durch Brand oder Explosion;
- b) durch Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung. Die Unterschlagung durch denjenigen, an den der Versicherungsnehmer das Fahrzeug unter Vorbehalt seines Eigentums veräußert hat, oder durch denjenigen, dem es zum Gebrauch oder zur Veräußerung überlassen wurde, ist von der Versicherung ausgeschlossen;
- c) durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind;
- d) durch Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 Bundesjagdgesetz;
- e) durch Marderbiss, soweit es sich um eingetretene Schäden unmittelbar an Kabeln, Leitungen und Schläuchen handelt. Nicht versichert sind Folgeschäden aller Art.

- II. in der Vollkaskoversicherung darüber hinaus
 - f) durch Unfall, d. h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden;
 - g) durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.
- (2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich in der Voll- und Teilkaskoversicherung auch auf Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs und Schäden der Verkabelung durch Kurzschluss.
- (3) Schäden an der Bereifung werden nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgen, das gleichzeitig auch andere versicherungsschutzpflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

§ 13

Ersatzleistung

Leistungsgrenzen

Wiederbeschaffungswert

- (1) Der Versicherer ersetzt einen Schaden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs oder seiner Teile am Tage des Schadens, soweit in den folgenden Absätzen oder in § 12 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den der Versicherungsnehmer aufwenden muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug oder gleichwertige Teile zu erwerben.

Unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers

- (2) Liegt der nach Absatz 1 ermittelte Wiederbeschaffungswert über der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers (UVP) eines Neufahrzeuges in der versicherten Ausführung, bildet abweichend von Absatz 1 die UVP am Schadentag die Leistungsgrenze. Wird in diesem Fall das Fahrzeug nicht mehr hergestellt, ist die Leistungshöchstgrenze die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers (UVP) eines Neufahrzeuges in vergleichbarer Ausführung.

Neupreis

- (3) Abweichend von Absatz 1 erhöht sich bei Totalschaden (vgl. Absatz 5) oder Verlust, der in den ersten 6 Monaten nach der Erstzulassung des versicherten Personenkraftwagens eintritt, die Leistungsgrenze auf den Neupreis des Fahrzeugs, wenn es sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles im Eigentum desjenigen befindet, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kraftfahrzeughändler/-hersteller erworben hat. Das Gleiche gilt für denjenigen, der das Fahrzeug mit einer maximalen Laufleistung von 1000 km erworben hat. Neupreis ist der vom Versicherungsnehmer aufzuwendende Kaufpreis eines neuen Fahrzeugs in der versicherten Ausführung oder – falls der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt wird – eines ausführungsgleichen, gleichartigen Typs.

Ersatz des Schadens

Reparaturkostenersatz

- (4) Reparaturkosten sind die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung.

Der Versicherer leistet Reparaturkostenersatz, wenn die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung weniger als 70 % des Wiederbeschaffungswertes betragen.

Betragen oder übersteigen die Reparaturkosten 70 % des Wiederbeschaffungswertes, erhält der Versicherungsnehmer deren Erstattung nur, wenn er eine fachgerechte Reparatur nachweist. In diesem Fall bemisst sich die Leistungsgrenze nach den Absätzen 1 und 2.

Bis zum Schluss des dritten auf die Erstzulassung folgenden Kalenderjahres erfolgt von den Kosten der Fahrzeugteile und der Lackierung kein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt). Dies gilt nicht für die Bereifung. Für die nachfolgenden Jahre werden Abzüge neu für alt nicht vorgenommen, wenn die beschädigten Teile durch gebrauchte ersetzt werden (zeitwertgerechte Reparatur).

Bei beschädigten Zubehörteilen werden die Reparaturkosten bis zur Höhe deren Wiederbeschaffungswertes erstattet. Absatz 3 gilt sinngemäß.

Rest- und Altteile verbleiben dem Versicherungsnehmer. Der Veräußerungswert wird auf die Ersatzleistung angerechnet.

Mehrwertsteuer ersetzt der Versicherer nur, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

Totalschadenersatz

- (5) Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten 70 % des Wiederbeschaffungswertes betragen oder übersteigen und das Fahrzeug nicht fachgerecht repariert wurde. In diesem Fall gewährt der Versicherer die nach den Absätzen 1 – 3 zu berechnende Höchstentschädigung unter Anrechnung des Restwerts. Restwert ist der Verkaufserlös, den der Versicherungsnehmer für das unreparierte, beschädigte Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt noch erzielen kann.

Mehrwertsteuer ersetzt der Versicherer nur, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

Ist der Totalschaden eines Personenkraftwagens oder eines Campingfahrzeugs/Wohnmobils durch Diebstahl eingetreten, vermindert sich die nach Absatz 1 – 3 zu berechnende Höchstentschädigung um 10 %, es sei denn, das Fahrzeug war am Tage des Schadens nachweislich mit einer selbstschärfenden elektrischen oder einer elektronischen Wegfahrsperre ausgerüstet. Absatz 9 bleibt hiervon unberührt.

Ersatz bei Verlust des Fahrzeugs oder seiner Teile

- (6) Bei Verlust des Fahrzeugs oder seiner Teile gewährt der Versicherer die nach den Absätzen 1 – 3 zu berechnende Höchstentschädigung. Ist der Verlust eines Personenkraftwagens oder eines Campingfahrzeugs/Wohnmobils durch Diebstahl eingetreten, vermindert sich die nach Absatz 1 – 3 zu berechnende Höchstentschädigung um 10 %, es sei denn, das Fahrzeug war am Tage des Schadens nachweislich mit einer selbstschärfenden elektrischen oder einer elektronischen Wegfahrsperre ausgerüstet. Absatz 9 bleibt hiervon unberührt.

Bei Verlust von Teilen ersetzt der Versicherer Mehrwertsteuer nur, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

- (7) Werden entwendete Gegenstände innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder zur Stelle gebracht, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sie zurückzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist werden sie Eigentum des Versicherers. Wird das entwendete Fahrzeug in einer Entfernung von in der Luftlinie gerechnet mehr als 50 km von seinem Standort (Ortsmittelpunkt) aufgefunden, so zahlt der Versicherer die Kosten einer Eisenbahnfahrkarte zweiter Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1500 km (Eisenbahnkilometer) vom Standort zu dem dem Fundort nächstgelegenen Bahnhof.

Ausgeschlossene Leistungen

- (8) Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Überführungs- und Zulassungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens und Treibstoff ersetzt der Versicherer nicht. Kosten eines vom Versicherungsnehmer beauftragten Sachverständigen übernimmt der Versicherer ausnahmsweise, wenn der Versicherungsnehmer vor Auftragserteilung an den Sachverständigen die Einwilligung des Versicherers eingeholt hat.

Selbstbeteiligung

- (9) In der Teil- und Vollkaskoversicherung wird der Schaden abzüglich einer vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt. Diese gilt für jedes versicherte Fahrzeug und für jeden Schadenfall besonders.

§ 14 Sachverständigenverfahren

- (1) Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswertes oder über den Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.
- (2) Der Ausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, von denen der Versicherer und der Versicherungsnehmer je eines benennt. Wenn der eine Vertragsteil innerhalb zweier Wochen nach schriftlicher Aufforderung sein Ausschussmitglied nicht benennt, so wird auch dieses von dem anderen Vertragsteil benannt.
- (3) Soweit sich die Ausschussmitglieder nicht einigen, entscheidet innerhalb der durch ihre Abschätzung gegebenen Grenzen ein Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von ihnen gewählt werden soll. Einigen sie sich über die Person des Obmanns nicht, so wird er durch das zuständige Amtsgericht ernannt.
- (4) Ausschussmitglieder und Obleute dürfen nur Sachverständige für Kraftfahrzeuge sein.
- (5) Bewilligt der Sachverständigenausschuss die Forderung des Versicherungsnehmers, so hat der Versicherer die Kosten voll zu tragen. Kommt der Ausschuss zu einer Entscheidung, die über das Angebot des Versicherers nicht hinausgeht, so sind die Kosten des Verfahrens vom Versicherungsnehmer voll zu tragen. Liegt die Entscheidung zwischen Angebot und Forderung, so tritt eine verhältnismäßige Verteilung der Kosten ein.

§ 15 Zahlung der Entschädigung

- (1) Die Entschädigung wird innerhalb zweier Wochen nach ihrer Feststellung gezahlt, im Falle der Entwendung jedoch nicht vor Ablauf der Frist von einem Monat (§ 13 Abs. 7). Ist die Höhe eines unter die Versicherung fallenden Schadens bis zum Ablauf eines Monats nicht festgestellt, werden auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse geleistet.
- (2) Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers, die nach VVG auf den Versicherer übergegangen sind, können gegen den berechtigten Fahrer und andere in der Haftpflichtversicherung versicherte Personen sowie gegen den Mieter oder Entleiher nur geltend gemacht werden, wenn von ihnen der Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist.

D. Kraftfahrtunfallversicherung

§ 16 Versicherungsart und Leistungen

- (1) Die Kraftfahrtunfallversicherung wird als Insassenunfallversicherung nach dem Pauschalsystem abgeschlossen. Danach ist jede versicherte Person mit dem der Anzahl der Versicherten entsprechenden Teilbetrag der vereinbarten Summe versichert. Bei zwei und mehr Versicherten erhöhen sich die Versicherungssummen um 50 %.
- (2) Die Leistungen des Versicherers (§ 20) richten sich nach den Versicherungssummen, die im Vertrag für
- den Fall der dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität),
 - den Fall des Todes
- vereinbart sind.

§ 17 Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die berechtigten Insassen des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs. Berechtigte Insassen sind Personen, die sich mit Wissen und Willen der über die Verwendung des Fahrzeugs Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder im ursächlichen Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs im Rahmen des § 18 I. tätig werden.

§ 18 Umfang der Versicherung

- I. Gegenstand der Versicherung
- Die Versicherung bezieht sich auf Unfälle, die dem Versicherten während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen und in ursächlichem Zusammenhang mit dem Lenken, Benutzen, Behandeln, dem Be- und Entladen sowie Abstellen des Kraftfahrzeugs oder Anhängers stehen. Unfälle beim Ein- und Aussteigen sind mitversichert.

II. Unfallbegriff

- (1) Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- (2) Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule
 - a) ein Gelenk verrenkt wird oder
 - b) Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

§ 19

Ausschlüsse

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

- (1) Unfälle durch Geistesstörungen oder schwere Nervenleiden, Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Versicherten ergreifen sowie Unfälle des Fahrers infolge von Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese durch Trunkenheit verursacht sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht waren, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bestehende Insassenunfallversicherung fällt.
- (2) Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.
- (3) Unfälle bei Fahrten, die ohne Wissen und Willen der über die Verwendung des Fahrzeugs Verfügungsberechtigten vorbereitet, ausgeführt oder ausgedehnt werden.
- (4) Infektionen

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Krankheitserreger durch eine Unfallverletzung im Sinne von § 18 II. in den Körper gelangt sind.

Nicht als Unfallverletzungen gelten dabei Haut- und Schleimhautverletzungen, die als solche geringfügig sind und durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen; für Tollwut und Wundstarrkrampf entfällt diese Einschränkung.

Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.

- (5) Bauch- oder Unterleibsbrüche

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

- (6) Schädigungen an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis im Sinne von § 18 II. (1) die überwiegende Ursache ist.

- (7) Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind.
- (8) Außerdem gelten die in § 2 b (4) a) bis c) genannten Ausschlüsse. Gesetzliche Ausschlüsse bleiben unberührt.

§ 20

Voraussetzungen und Umfang der Leistungen

Für die Entstehung des Anspruchs und die Bemessung der Leistungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

I. Invaliditätsleistung

- (1) Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) des Versicherten, so entsteht Anspruch auf Kapitalleistung aus der für den Invaliditätsfall versicherten Summe.

Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.

- (2) Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Grad der Invalidität.

- a) Als feste Invaliditätsgrade gelten – unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität – bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit

Invaliditätsgrade	
eines Armes im Schultergelenk	70 Prozent
eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 Prozent
eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks	60 Prozent
einer Hand im Handgelenk	55 Prozent
eines Daumens	20 Prozent
eines Zeigefingers	10 Prozent
eines anderen Fingers	5 Prozent
eines Beines über der Mitte des Oberschenkels	70 Prozent
eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels	60 Prozent
eines Beines bis unterhalb des Knies	50 Prozent
eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels	45 Prozent
eines Fußes im Fußgelenk	40 Prozent
einer großen Zehe	5 Prozent
einer anderen Zehe	2 Prozent
eines Auges	50 Prozent
des Gehörs auf einem Ohr	30 Prozent
des Geruchs	10 Prozent
des Geschmacks	5 Prozent

- b) Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung eines dieser Körperteile oder Sinnesorgane wird der entsprechende Teil des Prozentsatzes nach a) angenommen.
 - c) Werden durch den Unfall Körperteile oder Sinnesorgane betroffen, deren Verlust oder Funktionsunfähigkeit nicht nach a) oder b) geregelt sind, so ist für diese maßgebend, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte beeinträchtigt ist.
 - d) Sind durch den Unfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die Invaliditätsgrade, die sich nach a) – c) ergeben, zusammengerechnet. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht angenommen.
- (3) Wird durch den Unfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, so wird ein Abzug in Höhe dieser Vorinvalidität vorgenommen. Diese ist nach (2) zu bemessen.
- (4) Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.
- (5) Stirbt der Versicherte aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder – gleichgültig aus welcher Ursache – später als ein Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung nach (1) entstanden, so ist nach dem Invaliditätsgrad zu leisten, mit dem auf Grund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.
- II. Todesfallleistung
- Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode, so entsteht Anspruch auf Leistung nach der für den Todesfall versicherten Summe.

§ 21 Einschränkung der Leistungen

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsbeschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25 % beträgt.

§ 22 Fälligkeit der Leistungen

- (1) Sobald dem Versicherer die Unterlagen zugegangen sind, die der Versicherungsnehmer zum Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen sowie über den Abschluss des für die Bemessung der Invalidität notwendigen Heilverfahrens beizubringen hat, ist der Versicherer verpflichtet, innerhalb eines Monats [REDACTED] zu erklären, ob und in welcher Höhe er einen Anspruch anerkennt.
- Die ärztlichen Gebühren, die dem Versicherungsnehmer zur Begründung des Leistungsanspruches entstehen, übernimmt der Versicherer bei Invalidität bis zu 1 Promille der versicherten Summe.
- (2) Erkennt der Versicherer den Anspruch an oder haben sich Versicherungsnehmer und Versicherer über Grund und Höhe geeinigt, so erbringt der Versicherer die Leistung innerhalb von zwei Wochen.
- Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Unfalles nur beansprucht werden, soweit eine Todesfallsumme versichert ist.
- (3) Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, so zahlt der Versicherer angemessene Vorschüsse.
- (4) Versicherungsnehmer und Versicherer sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach Eintritt des Unfalles, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss seitens des Versicherers mit Abgabe seiner Erklärung nach Absatz 1 [REDACTED] ausgeübt werden.
- Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als sie der Versicherer bereits erbracht hat, so ist der Mehrbetrag mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen.
- (5) [REDACTED]

E. Schutzbriefversicherung

Die Schutzbriefversicherung kann nur zusammen mit dem Vertrag über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für denselben Personenkraftwagen, dasselbe Kraftrad im Sinne von Nr. 2 Abs. 1c TB-Privat oder dasselbe Wohnmobil mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 4 to abgeschlossen werden.

§ 23 Versicherte Gefahren

- (1) Der Versicherer leistet Entschädigung in Geld oder erbringt Serviceleistungen in folgenden Fällen:
- a) Panne und Unfall (§ 24)
 - aa) Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort (§ 24 Nr. 1);
 - bb) Bergen und Abtransport (§ 24 Nr. 2);
 - cc) Übernachtung bei Fahrzeugausfall (§ 24 Nr. 3);
 - dd) Weiterfahrt oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall (§ 24 Nr. 4 a);
 - ee) Mietwagen bei Fahrzeugausfall (§ 24 Nr. 4 b);
 - ff) Ersatzteilversand (§ 24 Nr. 5);
 - gg) Fahrzeugtransport bei Fahrzeugausfall (§ 24 Nr. 6);
 - hh) Fahrzeugunterstellung (§ 24 Nr. 7);

- b) Diebstahl und Totalschaden (§ 25)
 - aa) Übernachtung (§ 25 Nr. 1);
 - bb) Weiterfahrt und Rückfahrt (§ 25 Nr. 2);
 - cc) Mietwagen (§ 25 Nr. 3);
 - dd) Fahrzeugverzollung und -verschrottung (§ 25 Nr. 4);
 - ee) Fahrzeugunterstellung (§ 25 Nr. 5);
 - c) Fahrerausfall (§ 26)
 - aa) Fahrzeugrückholung (§ 26 Nr. 1);
 - bb) Übernachtung (§ 26 Nr. 2);
 - d) Kinderrückholung und Krankenbesuch (§ 27)
 - aa) Kinderrückholung (§ 27 Nr. 1 und 2);
 - bb) Krankenbesuch (§ 27 Nr. 3).
- (2) Der Schutzbrief gilt nur für überwiegend privat genutzte Personenkraftwagen, Krafträder im Sinne von Nr. 2 Abs. 1c TB-Privat und Wohnmobile mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 4 to; er erstreckt sich auch auf mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger sowie mitgeführtes Gepäck und Ladung.
- (3) Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend 6 Wochen. Als ständiger Wohnsitz gilt der inländische Ort, an dem der Versicherungsnehmer polizeilich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält.

§ 24 Panne und Unfall

Kann das Fahrzeug auf Grund einer Panne (Brems-, Betriebs- oder reiner Bruchschaden) oder eines Unfalles (unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis) seine Fahrt nicht unmittelbar fortsetzen, erbringt der Versicherer Leistungen für:

1. die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges unmittelbar an der Schadensstelle durch Pannenhilfsfahrzeuge bis zu einem Wert von 103 EUR (einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile);
2. das Bergen und den Abtransport, wobei sich die Leistungspflicht des Versicherers für den Abtransport auf einen Wert bis zu 154 EUR beschränkt und die Leistungen gemäß Nr. 1 angerechnet werden;
3. a) eine Übernachtung des Versicherungsnehmers bis zu 52 EUR und der berechtigten Insassen bis zu 26 EUR pro Person, wenn
 - das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe fahrbereit gemacht, die Fahrbereitschaft aber am Tage des Schadenfalles nicht wiederhergestellt werden kann und der Versicherungsnehmer und die berechtigten Insassen deshalb am Ort der Reparaturwerkstatt oder am nächstgelegenen Ort mit einer Übernachtungsmöglichkeit übernachten;
- b) weitere Übernachtungen nach Maßgabe von Nr. 3 a) bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges, wenn das Fahrzeug an dem auf den Schadenfall folgenden Tag nicht wieder in fahrbereiten Zustand versetzt ist, jedoch für höchstens zwei weitere Übernachtungen;
4. anstelle der Leistung nach Nr. 3 b)
 - a) die Fahrt des Versicherungsnehmers und der berechtigten Insassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln – nach Wahl des einzelnen – entweder zum Zielort und vom Zielort zurück zu der Reparaturwerkstatt am Schadenort oder zu dem im Versicherungsschein festgelegten Wohnsitz des Versicherungsnehmers und für diesen oder eine von ihm beauftragte Person vom Wohnsitz zur Reparaturwerkstatt am Schadenort auf dem jeweils kürzesten Wege.
 Eine Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Eisenbahnkosten zweiter Klasse einschließlich Zuschlägen sowie für Taxifahrten zum und vom nächsterreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu insgesamt 26 EUR. Liegt der Zielort außerhalb des in § 1 Abs. 3 bezeichneten Geltungsbereiches, beschränkt sich die Leistung auf die Fahrt innerhalb dieses Geltungsbereiches.
 - oder
 - b) die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrervermietfahrzeuges bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens für 7 Tage zu maximal 52 EUR je Tag.
 Liegt bei einem Unfall der Schadenort weniger als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt, ist diese Leistung auf höchstens 5 Tage beschränkt.
 Bei Schadenfällen im Ausland werden Mietwagenkosten für die Fahrt zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers bis zu 358 EUR auch für eine geringere Anzahl von Tagen übernommen.
 Wird diese Leistung in Anspruch genommen, stehen weder dem Versicherungsnehmer noch einem der berechtigten Insassen Leistungen gemäß Nr. 3 b) oder Nr. 4 a) zu;
5. den Bahn- oder Lufttransport von Fahrzeugersatzteilen zu einem Schadenort, der außerhalb Deutschlands, aber innerhalb Europas (geographisch) liegt, sowie den eventuell erforderlichen einfachen Rücktransport ausgetauschter Motoren, Getriebe oder Achsen.
 Voraussetzung ist, dass die Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges notwendig sind und am Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden können;
6. den Rücktransport des Fahrzeuges von einem Schadenort innerhalb Europas (geographisch), aber außerhalb Deutschlands, zu einer Werkstatt an den im Versicherungsschein festgelegten Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder den Weitertransport bis zum Zielort, sofern dadurch keine höheren Kosten als beim Rücktransport entstehen und eine Reparatur am Zielort möglich ist.

Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe nicht fahrbereit gemacht werden kann und die Kosten einer Reparatur den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges am Tage des Schadens im Inland nicht übersteigen. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den der Versicherungsnehmer aufwenden muss, um ein gleichwertiges, gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben;

7. die notwendige Unterstellung des Fahrzeuges in den Fällen Nr. 3, 4 und 5 bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft und im Fall Nr. 6 bis zum Fahrzeugtransport, jeweils jedoch für höchstens zwei Wochen.

§ 25

Diebstahl oder Totalschaden

Kann das Fahrzeug auf Grund eines Diebstahles im Sinne von § 242 Abs. 1 StGB oder Totalschadens nicht zu dem im Versicherungsschein festgelegten Wohnsitz des Versicherungsnehmers zurückgefahren werden, erbringt der Versicherer Leistungen für:

1. höchstens drei Übernachtungen des Versicherungsnehmers bis zu 52 EUR pro Übernachtung und der berechtigten Insassen bis zu 26 EUR pro Person und Nacht, soweit die Übernachtungen durch den Diebstahl oder Totalschaden erforderlich waren;
2. die Fahrt des Versicherungsnehmers und der berechtigten Insassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Zielort und zurück zu dem im Versicherungsschein festgelegten Wohnsitz des Versicherungsnehmers auf dem jeweils kürzesten Wege. Eine Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Eisenbahnkosten zweiter Klasse einschließlich Zuschlägen sowie für Taxifahrten zum und vom nächsterreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu insgesamt 26 EUR;
3. anstelle der Ersatzleistung nach Nr. 2
die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrervermietfahrzeuges zur Weiter- und Rückfahrt; jedoch höchstens für 7 Tage und maximal 52 EUR je Tag.
Liegt bei einem Unfall der Schadenort weniger als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt, ist diese Leistung auf höchstens 5 Tage beschränkt.
Bei Schadenfällen im Ausland werden Mietwagenkosten für die Fahrt zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers bis zu 358 EUR auch für eine geringere Anzahl von Tagen übernommen.
Wird diese Leistung in Anspruch genommen, stehen weder dem Versicherungsnehmer noch einem der berechtigten Insassen Leistungen gemäß Nr. 2 zu.
4. Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl im Ausland verzollt werden, hilft der Versicherer bei der Verzollung und trägt die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrages und sonstiger Steuern. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeuges erforderlich, werden die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.
5. die notwendige Unterstellung des Fahrzeuges nach dem Wiederauffinden oder bis zur Fahrzeugverzollung oder -verschrottung gemäß Nr. 4, jedoch für höchstens zwei Wochen.
Voraussetzung für diese Leistung ist, dass der Schadenfall innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches des § 1 Abs. 3, aber außerhalb Deutschlands eingetreten ist.

§ 26

Fahrerausfall

Kann auf einer Reise infolge Todes des Fahrers oder dessen krankheits- bzw. verletzungsbedingter Fahrunfähigkeit, die länger als drei Tage dauert, das Fahrzeug weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, so erbringt der Versicherer Leistungen für

1. Fahrt, Unterbringung und Verpflegung eines Ersatzfahrers, der das Fahrzeug zu dem im Versicherungsschein festgelegten Wohnsitz des Versicherungsnehmers zurückholt. Die Leistung des Versicherers beschränkt sich insgesamt auf einen Wert bis zu 0,30 EUR je Km-Entfernung zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers;
2. höchstens drei Übernachtungen des Versicherungsnehmers bis zu 52 EUR pro Übernachtung und der berechtigten Insassen bis zu 26 EUR pro Person und Nacht, soweit die Übernachtungen durch den Fahrerausfall erforderlich werden.

§ 27

Kinderrückholung und Krankenbesuch

1. Können sowohl der Versicherungsnehmer als auch sein Ehegatte infolge Todes, Erkrankung oder Verletzung auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug nicht mehr für die berechtigten Insassen im Alter bis zu 15 Jahren sorgen und stehen auch keine weiteren Mitreisenden für eine Betreuung der Kinder zur Verfügung, so erbringt der Versicherer die notwendigen Leistungen für Fahrt, Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson aus der Bundesrepublik Deutschland, die die Kinder abholt, und Rückfahrt der Begleitperson und der Kinder an deren Wohnsitz mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Eine Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Eisenbahnkosten zweiter Klasse einschließlich Zuschlägen sowie für Taxifahrten zum und vom nächsterreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu insgesamt 26 EUR.
2. Wurden durch die Rückholung Fahrtkosten eingespart, ist diese Ersparnis auf die Leistung des Versicherers anzurechnen.
3. Müssen sich der Versicherungsnehmer oder einer der berechtigten Insassen infolge Erkrankung oder Verletzung auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, erbringt der Versicherer Leistungen für Fahrt und Übernachtung bis 512 EUR für Besuche des Erkrankten durch eine ihm nahestehende Person.

§ 28

Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht bei Benutzung des versicherten Fahrzeuges für den Versicherungsnehmer, für die berechtigten Fahrer und Insassen.

§ 29
Subsidiarität

Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, das heißt, sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Dem Versicherungsnehmer steht es frei, welchem Versicherer er den Schadenfall anzeigt. Meldet er den Schadenfall der Gothaer Allgemeine Versicherung AG, dann wird diese insoweit auch in Vorleistung treten.

§ 30
Ausschlüsse vom
Versicherungsschutz

- (1) Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht,
 - a) durch eine Erkrankung, die innerhalb von 6 Wochen vor Reisebeginn erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist, oder durch eine Schwangerschaft verursacht wurde,
 - b) in einer Entfernung von weniger als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers eingetreten ist.Dieser Ausschluss gilt nicht für die Leistungen:
 - Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort (§ 24 Nr. 1.),
 - Bergen und Abtransport (§ 24 Nr. 2.);
 - Mietwagen bei Fahrzeugausfall (§ 24 Nr. 4. b), Satz 2 und 3),
 - Mietwagen (§ 25 Nr. 3., Satz 2 und 3),
 - Fahrzeugverzollung und -verschrottung (§ 25 Nr. 4.).
- (2) Daneben gelten die in § 2b Abs. 4 a) bis c) aufgeführten Ausschlüsse. Gesetzliche Ausschlüsse bleiben unberührt.

§ 31
Anrechnung ersparter Kosten

Hat der Versicherungsnehmer auf Grund der Leistung des Versicherers Kosten erspart, die er ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann der Versicherer seine Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

F. Gepäckversicherung (nur PKW)

§ 32
Umfang des Gepäckversicherungsschutzes

- (1) Die Gepäckversicherung bezieht sich auf Gegenstände, die der Versicherungsnehmer oder seine Fahrgäste oder der Wagenführer zum persönlichen Bedarf im oder am Personenkraftwagen mit sich führen, einschließlich der am Körper getragenen Kleidung.
- (2) Bargeld, Banknoten und Urkunden jeder Art gelten nicht als Gepäck; Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall sind bis zu einem Viertel der Versicherungssumme, höchstens 1.023 EUR, in die Versicherung eingeschlossen.
- (3) Die bezeichneten Gegenstände sind gegen die Schäden versichert, die sie erleiden durch einen Unfall des Personenkraftwagens, mut- und böswillige Handlungen betriebsfremder Personen, Brand, Diebstahl oder Unterschlagung ganzer Gepäckstücke, Einbruchdiebstahl in verschlossene Gepäckstücke oder verschlossene Räume und Raub. Der Aufenthalt in Unterkunftsräumen, Gasthäusern oder Wohnungen außerhalb des Wohnortes des Versicherungsnehmers ist in die Versicherung eingeschlossen.
- (4) Ist eine faltgarage in die Gepäckversicherung eingeschlossen, so gilt sie sowohl zusammengefaltete als auch um den Personenkraftwagen gelegt als versichert.

§ 33
Ersatzleistung, Zahlung der
Entschädigung

- (1) Für die Berechnung der Ersatzleistung gilt § 13 Abs. 1, 4 und 8 sinngemäß.
- (2) Tritt ein Versicherungsfall durch Diebstahl oder Unterschlagung ganzer Gepäckstücke, Einbruchdiebstahl in verschlossene Gepäckstücke oder verschlossene Räume oder Raub ein (§ 32 Abs. 3), gilt § 13 Abs. 7 Satz 1 und 2.
- (3) Für die Zahlung der Entschädigung gilt § 15 Abs. 1 und Abs. 2 sinngemäß. In den Fällen des Absatzes 2 wird die Entschädigung jedoch nicht vor Ablauf der Frist von einem Monat gezahlt.

G. Schlussbestimmung

§ 34
Schlussbestimmung

Soweit nicht in diesen Versicherungsbedingungen abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.¹

¹ Ein Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ist diesen Verbraucherinformationen beigelegt.

Besondere Bedingungen zur Oldtimer-Versicherung

Stand: 01.07.2003

1. Geltungs- und Anwendungsbereich

In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Fahrzeugversicherung finden die Besonderen Bedingungen zur Oldtimer-Versicherung für die unter Ziffer 2 beschriebenen Wagnisse Anwendung, sofern

- a) der Versicherungsnehmer bzw. sein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/ Lebenspartner neben dem Oldtimer-Kraftfahrzeug im Sinne von Ziffer 2 zusätzlich ein Kraftfahrzeug für den Alltagsgebrauch besitzt, und
- b) für den Versicherungsnehmer bzw. seinen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner mindestens ein weiterer Vertrag bei den Gothaer Versicherungen oder den Berlin Kölnische Versicherungen besteht, und
- c) bei Abschluss der Versicherung für das Oldtimer-Kraftfahrzeug ein Gutachten gemäß Ziffer 5 vorgelegt wird

sowie darüber hinaus die nachfolgend geregelten Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Wagnisbeschreibung

Oldtimer im Sinne dieser Bedingungen sind Personenkraftwagen oder Krafträder, die hinsichtlich ihres Alters den Klassifizierungen der Ziffer 3 zugerechnet werden können. Sie sind nicht im täglichen Gebrauch und befinden sich in einem Originalzustand, oder, falls teil- bzw. vollrestauriert, in einem mit dem Original absolut identischen Zustand. In allen Fällen muss die Zustandsnote mindestens 3 betragen (siehe Ziffer 4).

Aus Gründen des Umweltschutzes, der Verkehrssicherheit und des Objektschutzes sind Veränderungen am Fahrzeug zulässig. Durch eine zusätzliche Ausrüstung und Ausstattung darf der Originaleindruck des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden.

3. Klassifizierungen

Klassiker sind Personenkraftwagen und Krafträder, die im Zeitraum bis zum 31. Dezember 1965 gefertigt wurden.

Youngtimer sind Personenkraftwagen und Krafträder, die vom 01. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1975 gebaut wurden.

Maßgeblich für die Zuordnung der Wagnisse als „Klassiker“ oder „Youngtimer“ ist das Baujahr; bei „Youngtimern“ hilfsweise das Datum der Erstzulassung.

4. Zustandsnoten

Note 1: Makelloser Zustand. Keine Mängel an Technik, Optik und Historie (Originalität). Unbenutztes Original (Museumsauto) oder mit Neuteilen komplett restauriertes Fahrzeug.

Note 2: Guter Zustand. Mängelfrei, aber mit leichten Gebrauchsspuren. Original, aber fachgerecht und aufwendig restauriert. Keine fehlenden oder zusätzlich montierten Teile (Ausnahme: Wenn es die StVZO verlangt).

Note 3: Gebrauchter Zustand. Normale Spuren der Jahre. Kleinere Mängel, aber voll fahrbereit. Keine Durchrostungen. Keine sofortigen Arbeiten notwendig.

5. Gutachten eines vereidigten oder zertifizierten Sachverständigen

Zustand und Marktwert des versicherten Fahrzeugs sind bei Beginn der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und / oder Fahrzeugversicherung durch ein maximal ein Jahr altes Gutachten eines vereidigten oder zertifizierten Sachverständigen zu belegen. Bei einem Marktwert ab 10.000 EUR ist ein Gutachten von Bewertungspartnern der Firmen Classic Data oder OLDITAX vorzulegen.

6. Versicherungswert in der Fahrzeugversicherung

Versicherungswert ist, falls nicht anders vereinbart, der Marktwert des versicherten Fahrzeuges bei Vertragsbeginn.

Der Versicherungsnehmer kann nach Vertragsabschluss jederzeit den Marktwert des versicherten Fahrzeuges mit dem Versicherer erneut abstimmen.

7. Beitragsberechnung

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung richtet sich der Beitrag nach der Klassifizierung, der das Fahrzeug dem Baujahr entsprechend vom Versicherer gemäß Ziffer 3 zugeordnet wird und außerdem nach der Leistung des Fahrzeuges in kW.

In der Fahrzeugversicherung richtet sich der Beitrag nach der Klassifizierung, der das Fahrzeug dem Baujahr entsprechend vom Versicherer gemäß Ziffer 3 zugeordnet wird und außerdem nach dem Wert des Fahrzeuges.

Die Zulassung mit einem Saisonkennzeichen bewirkt keine Beitragsermäßigung (TB-Privat Nr. 5 Abs. 1 Satz 4, Nr. 5 a Abs. 4).

8. Ersatzleistung in der Fahrzeugversicherung

Im Rahmen der Fahrzeugvoll- und -teilversicherung wird in Ergänzung von § 12 Abs. 1 AKB-Privat auch Deckung für Schäden an dem versicherten Oldtimer durch einen Unfall des Transportmittels, auf dessen Ladefläche das versicherte Fahrzeug befördert wird, gewährt (Transportmittelunfall).

Anstelle des § 13 Abs. 1 – 6 AKB-Privat gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Der Versicherer ersetzt einen Schaden bis zur Höhe des Marktwertes des Fahrzeuges oder seiner Teile am Tage des Schadens maximal bis zur Höhe des festgesetzten Versicherungswertes, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. Marktwert ist der Kaufpreis, den der Versicherungsnehmer aufwenden muss, um ein gleichwertiges Fahrzeug oder gleichwertige Teile zu erwerben.

- (2) Der Versicherer ersetzt die Kosten der Wiederherstellung, soweit deren voraussichtliche Höhe im Schadenfall nach Abzug des Wertes der Rest- und Altteile nicht den Versicherungswert nach Ziffer 6 überschreitet. Mehrwertsteuer ersetzt der Versicherer nur, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.
- (3) Rest- und Altteile verbleiben dem Versicherungsnehmer. Sie werden zum konkreten Veräußerungswert auf die Ersatzleistung bei Zerstörung des Fahrzeuges angerechnet.
- (4) Der Versicherer ersetzt die zur Wiederherstellung notwendigen einfachen Fracht- und Transportkosten, soweit diese nicht 10 % des Versicherungswertes überschreiten, maximal 3.000 EUR.
- (5) Bei Verlust oder Totalschaden des Fahrzeuges gewährt der Versicherer die nach Absatz 1 und Ziffer 9 zu berechnende Höchstentschädigung. Ein Totalschaden im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung mindestens 90 % des Marktwertes betragen. Bei Verlust oder Totalschaden eines „Youngtimer-PKW“ durch Diebstahl vermindert sich die Entschädigung um 10 v. H., es sei denn, das Fahrzeug war am Tage des Schadens nachweislich mit einer selbstschärfenden elektrischen oder einer elektronischen Wegfahrsperre ausgerüstet.
Der Wiederherstellungswert ist nicht versichert.

**9.
Vorsorgeversicherung bei
Wertsteigerung (Fahrzeug-
versicherung)**

Überschreitet der Marktwert im Schadenfall auf Grund Wertsteigerung den festgesetzten Versicherungswert, so erhöht sich die Obergrenze für den Ersatzleistungsanspruch des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 8. (1) im Schadenfall entsprechend der Wertsteigerung auf höchstens 110 % des Versicherungswertes.

**10.
Rotes Kennzeichen zur wieder-
kehrenden Verwendung**

- (1) Ein Fahrzeug gilt nach diesen Bestimmungen für die Verwendung mit einem gemäß der 49. Ausnahmeverordnung zur StVZO ausgegebenen amtlich abgestempelten roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung als behördlich angemeldet, wenn die Zulassungsbehörde für das Fahrzeug einen besonderen Fahrzeugschein gemäß § 1 Absatz 2 der 49. Ausnahmeverordnung zur StVZO ausgestellt hat und solange dieser gültig ist.
- (2) Bei Versicherung für ein amtlich abgestempeltes rotes Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung erstreckt sich der Versicherungsschutz in dem vereinbarten Umfang nur auf die im Versicherungsschein bzw. letzten Nachtrag genannten Fahrzeuge, soweit diese für die Verwendung mit dem Kennzeichen gemäß Absatz 1 behördlich angemeldet sind.

Neu hinzukommende Fahrzeuge sind in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ab dem Zeitpunkt der gemäß Absatz 1 vorgenommenen behördlichen Anmeldung mitversichert. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die behördliche Anmeldung unverzüglich anzuzeigen und die Fahrzeugdaten mitzuteilen.

Soll der Versicherungsschutz in der Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung vor Einlösung des Versicherungsscheins bzw. Ausfertigung des Nachtrags über den Einschluss eines neuen anderen oder weiteren Fahrzeuges in den Vertrag beginnen, bedarf es hierzu einer besonderen Zusage durch den Versicherer (vorläufige Deckung).

§ 2 a Abs. 2 Satz 6 bis 8 AKB-Privat bleiben unberührt.

- (3) Bei Verwendung eines gemäß Absatz 2 versicherten Fahrzeuges mit dem dafür gemäß Absatz 1 ausgegebenen amtlich abgestempelten roten Kennzeichen besteht Versicherungsschutz nur für
 - Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten,
 - Fahrten, die in Zusammenhang mit der Teilnahme an Veranstaltungen stehen, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen, einschließlich der Anfahrten zu und Abfahrten von solchen Veranstaltungen sowie
 - Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung des Fahrzeuges.

- (4) Wurde das rote Kennzeichen für mehrere Fahrzeuge ausgegeben, richtet sich der Beitrag
 1. in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach dem Fahrzeug, für das der höchste Beitrag nach dem Oldtimer-Sondertarif gemäß Ziffer 7 ermittelt wird,
 2. in der Fahrzeugvoll- und der Fahrzeugteilversicherung nach dem Wert der Fahrzeuge.

Unbeschadet Absatz 2 Satz 3 und 4 hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zu neu hinzukommenden Fahrzeugen unverzüglich alle nach Maßgabe der Ziffern 2 bis 7 erforderlichen Angaben und Unterlagen einzureichen.

**11.
Nichtanwendung einiger
Tarifbestimmungen und
Klauseln**

- (1) Die TB-Privat Nr. 5 Abs. 1 Satz 4 und Nr. 5 a zum Saisonkennzeichen finden keine Anwendung.
- (2) Die TB-Privat über die Tarifgruppen R, A, B, D, V, N (Nrn. 8, 9 a, 9 b, 9 c, 9 d, 9 e) sowie über die Ausrichtung der Beiträge nach der Region der Fahrzeugzulassung (Nrn. 10, 11) und nach Fahrzeugtypklassen (Nr. 12) finden keine Anwendung.
- (3) Die TB-Privat Nrn. 13 (Fahrzeugalter), 14 (Garage/Wohneigentum), 15 a (Fahrleistung) und 15 b (Nutzerkreis) finden keine Anwendung.
- (4) Die TB-Privat Nr. 29 zur Ruheversicherung findet keine Anwendung
- (5) Abweichend von TB-Privat Nr. 30 wird für Oldtimer-PKW und -Krafträder kein Kundenbonus gewährt.

Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung von überwiegend privat genutzten Fahrzeugen (TB-Privat)

Gültig ab 01.07.2003

1. Geltungsbereich

Für Versicherungsverträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug-, Kraftfahrtunfall-, Schutzbrief- sowie der Gepäckversicherung von Fahrzeugen, die dem Zulassungsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland unterliegen und überwiegend privat genutzt werden, gelten diese Tarifbestimmungen und der für das versicherte Risiko maßgebende Beitragsteil (Tarif).

2. Definition der überwiegend privat genutzten Fahrzeuge nach Art und Verwendung

- (1a) Leichtkrafträder im Sinne des Tarifs sind
1. Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 80 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h,
 2. Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 80 ccm und nicht mehr als 125 ccm, einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h,
 3. Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm, einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h,
- mit Ausnahme von Selbstfahrrvermietfahrzeugen.
- (1b) Kleinkrafträder im Sinne des Tarifs sind Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen und bis zum 31. Dezember 1983 erstmals in den Verkehr gekommen sind (Kleinkrafträder alten Rechts, § 18 Abs. 2 StVZO), mit Ausnahme von Selbstfahrrvermietfahrzeugen.
- (1c) Krafträder im Sinne des Tarifs sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern und Kleinkrafträdern sowie Selbstfahrrvermietfahrzeugen.
- (2) Personenkraftwagen im Sinne des Tarifs sind als Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge zur Eigenverwendung mit bis zu 9 Plätzen, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrrvermietfahrzeugen.
- (3) Leasingfahrzeuge im Sinne des Tarifs sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens 6 Monate überlassen werden.
- (4) Campingfahrzeuge bzw. Wohnmobile sind als sonstige Kraftfahrzeuge/Wohnwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Selbstfahrrvermietfahrzeugen.
- (5) Wohnwagenanhänger sind als Anhänger/Wohnwagen zugelassene Anhänger, mit Ausnahme von Selbstfahrrvermietfahrzeugen.

3. Zahlungsweise

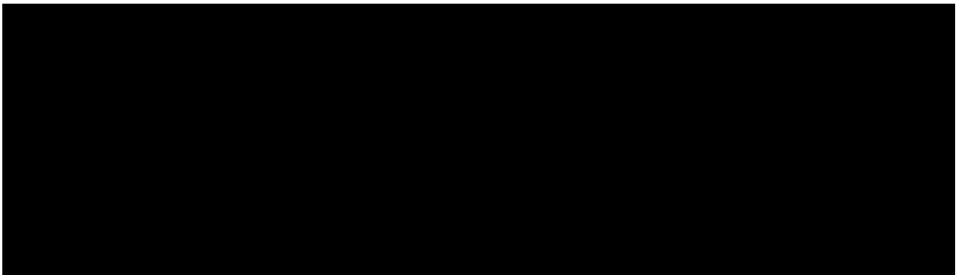
- (1) Die Beiträge des Tarifs sind, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist, Jahresbeiträge, die jährlich im voraus zu entrichten sind. Bei halb- oder vierteljährlicher Teilzahlung ist ein Zuschlag von 3 bzw. 5 v. H. des Jahresbeitrages zu entrichten. Der Mindestbetrag der halb- oder vierteljährlichen Teilzahlung ist 20 EUR.
- (2) Wird Abbuchung vom Konto des Versicherungsnehmers bei einem Geldinstitut vereinbart, so kann bei vierteljährlicher Zahlungsweise der Abruf vom Konto des Versicherungsnehmers auch jeweils in drei gleichen Monatsraten erfolgen. Der Abbuchung vom Konto des Versicherungsnehmers steht es gleich, wenn der Beitrag vom Arbeitgeber des Versicherungsnehmers in gleichen Monatsraten überwiesen wird.
- (3) Für Fahrzeuge, die ein Saisonkennzeichen oder ein Ausfuhrkennzeichen führen, werden Teilzahlungen und monatliche Abbuchungen nicht vereinbart. Das Gleiche gilt, wenn der Teilzahlungsbeitrag den Mindestbetrag nach Absatz 1 Satz 3 nicht erreicht.
- (4) Der Beitrag für die Schutzbriefversicherung ist - soweit der Versicherungsnehmer sie nicht ausgeschlossen hat - im Beitrag für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung von überwiegend privat genutzten Personenkraftwagen enthalten.

4. Versicherungsjahr

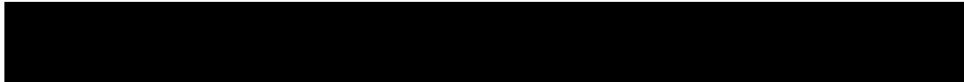
Als Versicherungsjahr (Versicherungsperiode) gilt das Kalenderjahr. Die nächste Versicherungsperiode beginnt am 01. 01. des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres. Abweichend von Satz 1 und 2 beginnt die nächste Versicherungsperiode bei Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, am Saisonbeginn.

5. Kurztarif

(1)

- (2) 
- (3a) Für die Versicherung eines Kraftfahrzeuges, das mit einem Kurzzeitkennzeichen für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von fünf Tagen zugelassen ist, beträgt der Beitrag 2 v. H. des Tarifbeitrages (Beitragssatz 100 %) für das Fahrzeug, welches das Kurzzeitkennzeichen führt; der Mindestbeitrag beträgt 48 EUR. Bei längerer Dauer wird für jeden angefangenen 5-Tageszeitraum ein weiterer Beitrag von 2 v. H. erhoben.
- (3b) Wird das Kraftfahrzeug im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt im Sinne von Absatz 3 a für denselben Versicherungsnehmer mit einem ständigen (nicht roten) amtlichen Kennzeichen zugelassen, so wird die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abzuschließenden Vertrag einbezogen.

**5 a.
Saisonkennzeichen**

- (1) In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, der Fahrzeug-, der Kraftfahrtunfall-, der Schutzbrief- sowie der Gepäckversicherung für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, wird in Abhängigkeit von der Dauer der Saison ein Beitragsnachlass gewährt; die Höhe des Nachlasses ergibt sich aus dem bei Vertragsschluss geltenden Tarif.
- (2) Liegen Versicherungsbeginn oder -ende innerhalb der Saison, wird der Beitrag dem Verhältnis des innerhalb der Saison versicherten Zeitraums zur Dauer der Saison (§ 5a Abs. 1 AKB-Privat) entsprechend anteilig berechnet.
- (3) Endet der Vertrag vor Saisonbeginn, wird kein Beitrag erhoben.
- (4) 
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Wohnwagenanhänger.

**6.
Beitragsberechnung für Sonderwagnisse**

- (1) In der Fahrzeugversicherung werden für Fahrzeuge von überdurchschnittlichem Wert, mit Spezialkarosserien bzw. mit ungewöhnlicher Sonderausstattung und für nicht serienmäßig mitgelieferte Fahrzeugzubehörteile im Sinne von § 12 Abs. 1 AKB-Privat, deren Gesamtwert insgesamt 3.000 EUR übersteigt, Zuschläge erhoben.
- Die Höhe des Zuschlages wird auf Anfrage von der Niederlassung bestimmt.
- (2) Für Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen, wird der Beitrag auf Anfrage von der Niederlassung bestimmt.

**6 a.
Abweichender Halter**

Für Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherungsverträge von Fahrzeugen, die auf jemand anderen als den Versicherungsnehmer zugelassen sind, wird für die Dauer der abweichenden Halterschaft jeweils ein Zuschlag in Höhe von 15 % erhoben.

**6 b.
Versicherungsteuer**

- (1) In den vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Beiträgen ist die Versicherungsteuer enthalten.
- (2) Der Vomhundertsatz der Versicherungsteuer richtet sich nach dem Versicherungsteuergesetz. Er wird berechnet von dem vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Beitrag zuzüglich der Nebenkosten im Sinne von § 3 Abs. 1 Versicherungsteuergesetz.

**7 a.
Gefahrenmerkmale**

Zu den Gefahrenmerkmalen gehören insbesondere Art, Hersteller, Typ, Neuwert, Ausstattung, Alter, Leistung in kW, Garage, Wohneigentum, Verwendung oder Standort des Fahrzeugs, auf wen das Fahrzeug zugelassen ist sowie Alter, Beruf, Wohnort des Versicherungsnehmers und der Schadenverlauf des Vertrages des Versicherungsnehmers.

**7 b.
Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach bestimmten Gefahrenmerkmalen**

- (1) Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Standort, Art, Aufbau, Verwendung, Leistung in kW sind die Eintragungen im Fahrzeugschein, hilfsweise im Fahrzeugbrief oder in anderen amtlichen Urkunden, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei der Zuordnung zu den Tarifgruppen und Regionalklassen sowie bei der Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen oder Schadenklassen werden die im Tarif vorgesehenen Gefahrenmerkmale nur berücksichtigt, wenn sie in der Person des Versicherungsnehmers, bei Versicherungen von Leasingfahrzeugen in der Person des Leasingnehmers erfüllt sind. Insbesondere besteht bei Übergang des Versicherungsvertrages kein Anspruch auf Berücksichtigung der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden des Vertrags des bisherigen Versicherungsnehmers. Durch die Ableistung des Grundwehr- und Zivildienstes wird die Zuordnung eines Versicherungsvertrages zu den Tarifgruppen nicht berührt.

7 c.

Anwendung und Änderung von Gefahrenmerkmalen

- (1) Gefahrenmerkmale werden nicht berücksichtigt, wenn sie das Wagnis nicht beeinflussen.
- (2) Ändern sich Gefahrenmerkmale, die die Beitragsberechnung bestimmen, gilt der neue Beitrag von dem Tage an, der auf den Eintritt der Änderung folgt, soweit es in diesen Tarifbestimmungen nicht anders geregelt ist.
- (3) Der Versicherer ist berechtigt, die Regelungen für
 - den vom Versicherungsnehmer abweichenden Halter (Nr. 6 a)
 - die Regionalklassen (Nrn. 8 bis 11)
 - die Tarifgruppen (Nrn. 8 bis 11)
 - die Typklassen (Nr. 12)
 - das Fahrzeugalter (Nr. 13)
 - die Berücksichtigung von Garage/Wohneigentum (Nr. 14)
 - die jährliche Fahrleistung (Nr. 15 a)
 - den Nutzerkreis (Nr. 15 b)
 - die Schaden- und Schadenfreiheitsklassen (Nrn. 16 bis 28)
 sowie die Klasseneinteilung der Gefahrenmerkmale (Nr. 7 a) zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die Änderung der Regelungen gerechtfertigt ist.
- (4) Änderungen nach Absatz 3 finden vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an Anwendung, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht nach § 9 b AKB-Privat belehrt.

8.

Tarifgruppe R

- (1) Die Beiträge für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen richten sich – unbeschadet der Regelungen in Nr. 9 a bis 9 d – nach der Region, in welcher das versicherte Fahrzeug zugelassen ist und der Regionalklasse, der die Region ihrem Schadenbedarfsindexwert entsprechend vom Versicherer gemäß Absatz 2 bis 5 zugeordnet ist. Den Schadenbedarfsindexwerten liegen die von einem unabhängigen Treuhänder ermittelten Indexwerte des Schadenbedarfs der Zulassungsbezirke zu Grunde.
- (2) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung werden die Regionen den Regionalklassen des Tarifs auf Grund ihrer Schadenbedarfsindexwerte wie folgt zugeordnet:

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung					
Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte		Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter		von	bis unter
1	0,0	84,7	7	100,8	103,9
2	84,7	90,7	8	103,9	106,9
3	90,7	93,6	9	106,9	111,1
4	93,6	95,8	10	111,1	115,4
5	95,8	98,3	11	115,4	120,0
6	98,3	100,8	12	120,0	

- (3) In der Fahrzeugvollversicherung werden die Regionen den Regionalklassen des Tarifs auf Grund ihrer Schadenbedarfsindexwerte wie folgt zugeordnet:

Fahrzeugvollversicherung					
Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte		Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter		von	bis unter
0	0,0	86,6	5	107,0	112,6
1	86,6	93,2	6	112,6	119,2
2	93,2	98,0	7	119,2	127,4
3	98,0	102,0	8	127,4	
4	102,0	107,0			

- (4) In der Fahrzeugteilversicherung werden die Regionen den Regionalklassen des Tarifs auf Grund ihrer Schadenbedarfsindexwerte wie folgt zugeordnet:

Fahrzeugteilversicherung					
Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte		Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter		von	bis unter
0	0,0	64,1	8	113,8	123,5
1	64,1	71,7	9	123,5	137,4
2	71,7	77,4	10	137,4	154,1
3	77,4	83,1	11	154,1	174,7
4	83,1	89,4	12	174,7	190,9
5	89,4	95,2	13	190,9	214,6
6	95,2	104,5	14	214,6	244,5
7	104,5	113,8	15	244,5	

- (5) Die Zuordnung einer Region zu einer Regionalklasse erfolgt anhand der zum Zeitpunkt des Vertragschlusses geltenden Regionenzuordnungstabelle. Maßgebend für die Zuordnung des Vertrages ist das amtliche Kennzeichen des versicherten Fahrzeugs, dessen Zuteilung sich nach dem regelmäßigen Standort des Fahrzeugs richtet.

**9 a.
Tarifgruppe A**

- (1) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gelten die Beiträge der Tarifgruppe A für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen für
 1. landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von 1/2 ha – bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha – hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;
 2. ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen der Ziffer 1 unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;
 3. für nicht berufstätige Ehepartner von Personen, die die Voraussetzungen der Ziffer 1 oder 2 erfüllen;
 4. nicht berufstätige Witwer/Witwen von Personen, die bei ihrem Tode die Voraussetzungen der Ziffer 1 oder 2 erfüllt haben.
 5. Personen, die Inhaber eines für bis zu 3 Jagdjahre ausgestellten Jagdscheines im Sinne des Bundesjagdgesetzes – mit Ausnahme von Tagesjagdscheinen – sind.
- (2) Nr. 8 findet entsprechend Anwendung.

**9 b.
Tarifgruppe B**

- (1) Für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf
 1. Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der in Absatz 2 genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nichtselbständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 v. H. der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);
 2. Beamte, Angestellte und Arbeiter der in Absatz 2 Ziffer 6 genannten Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die in Ziffer 1 genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, falls sie deutsche Staatsangehörige sind und die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;
 3. Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung gemäß Ziffer 1 oder 2 der Tarifgruppe B zugeordnet waren und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigten Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode gemäß Ziffer 1, 2 oder 3 der Tarifgruppe B zugeordnet waren;
 4. Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen der Ziffer 1, 2 oder 3 erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden;gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, der Fahrzeugvoll- und der Fahrzeugteilversicherung die Beiträge der Tarifgruppe B.
- (2) Als Arbeitgeber/Dienstherr der in Absatz 1 genannten Personen kommen in Betracht:
 1. Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;
 2. juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und
 - a) wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 v. H. beteiligt sind oder
 - b) wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 BHO oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
 3. mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 AO);
 4. als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 AO), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
 5. Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
 6. überstaatliche oder zwischenstaatliche Einrichtungen.
- (3) Nr. 8 findet entsprechend Anwendung.
- (4) Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten nicht für Wohnwagenanhänger und für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen.

**9 c.
Tarifgruppe D**

- (1) Die Beiträge der Tarifgruppe D gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, der Fahrzeugvoll- und der Fahrzeugteilversicherung für Mitarbeiter einer der nachfolgend genannten juristischen Personen oder Einrichtungen, sofern die nichtselbständige, der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit der Mitarbeiter für diese juristischen Personen oder Einrichtungen mindestens 50 v.H. der normalen Arbeitszeit beansprucht, die Mitarbeiter Versicherungsnehmer sind und das Kraftfahrzeug auf sie zugelassen ist:
 1. Juristische Personen und Einrichtungen, die die Voraussetzungen von Nr. 9 b Abs. 2 Ziffern 1 bis 5 auf Grund von seit 01.01.1994 erfolgten Privatisierungsmaßnahmen der öffentlichen Hand nicht mehr erfüllen,
 2. Energieversorgungsunternehmen,
 3. Privatkanankenanstalten,
 4. Banken und Bausparkassen.

- (2) Absatz 1 findet auch Anwendung für
 1. ehemalige Mitarbeiter der in Absatz 1 genannten juristischen Personen und Einrichtungen, soweit sie unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand gemäß Absatz 1 der Tarifgruppe D zugeordnet waren und nicht anderweitig berufstätig sind,
 2. nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen / Witwer von Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 Ziffer 1 erfüllt haben,
 3. Familienangehörige von Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 Ziffer 1 erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.
- (3) Nr. 8 findet entsprechend Anwendung.
- (4) Die Beiträge der Tarifgruppe D gelten nicht für Wohnwagenanhänger und für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen.

**9 d.
Tarifgruppe V**

- (1) Soweit gemäß Nr. 6 a der Halter nicht vom Versicherungsnehmer abweicht, gelten für Versicherungsverträge von
 1. Angestellten von Versicherungsgesellschaften im Innen- bzw. Außendienst,
 2. selbständigen Versicherungsvermittlern, sofern sie diese Tätigkeit hauptberuflich ausüben,
 3. Angestellten der unter Ziffer 2 genannten Personen, sofern ihre nichtselbständige, der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50% der normalen Arbeitszeit beansprucht,
 4. Rentnern und Pensionären, soweit sie unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand gemäß Ziffer 1, 2 oder 3 der Tarifgruppe V zugeordnet waren und nicht anderweitig berufstätig sind,
 5. Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern oder Lebensgefährten von Personen, die die Voraussetzungen der Ziffern 1, 2, 3 oder 4 erfüllen, wenn die Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner oder die Lebensgefährten nicht erwerbstätig sind und mit den vorgenannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden,
 in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, der Fahrzeug-, der Kraftfahrtunfall- sowie der Gepäckversicherung die Beiträge der Tarifgruppe V.
- (2) Nr. 8 findet entsprechend Anwendung.
- (3) Die Beiträge der Tarifgruppe V gelten nicht für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen.

**9 e.
Tarifgruppe N**

Für Versicherungsverträge von Fahrzeugen, die nicht unter die Tarifbestimmungen Nr. 8, 9 a, 9 b, 9 c oder 9 d fallen, gelten die Beiträge der Tarifgruppe N.

**10.
Zuordnung zu den Regional-
klassen und Tarifgruppen**

- (1) Die Zuordnung zu den Regionalklassen und Tarifgruppen in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung erfolgt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Für die Zuordnung zu den Regionalklassen ist das amtliche Kennzeichen des versicherten Fahrzeugs maßgebend. Kennzeichen, die von den Zulassungsstellen nicht mehr ausgegeben werden, werden den Zulassungsbezirken zugeordnet, die für das Zulassungsverfahren zuständig sind. Bei einer Standortverlegung ist auf das Datum der Zuteilung des neuen Kennzeichens gemäß § 27 Abs. 2 StVZO abzustellen. Nach Aufforderung des Versicherungsunternehmens hat der Versicherungsnehmer entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (3) Die Zuordnung zu den Tarifgruppen A, B, D oder V erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach Nr. 9 a, 9 b, 9 c oder 9 d schriftlich nachgewiesen sind. Die Zuordnung kann stets nur zu einer, nicht zu mehreren der o.g. Tarifgruppen erfolgen.
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherungsunternehmen den Fortbestand der Voraussetzungen auf Verlangen nachzuweisen. Den Wegfall der Voraussetzungen hat er unverzüglich anzuzeigen.

**11.
Änderung der Zuordnung
einer Region**

- (1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt zum 01. Oktober eines jeden Jahres für die Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und die Fahrzeugversicherung durch Zusammenfassung einer genügend großen Zahl von Übersichten der zum Betrieb dieser Versicherungsarten zugelassenen Versicherungsunternehmen die Indexwerte des Schadenbedarfs der Zulassungsbezirke. Dabei wird der Schadenverlauf einer genügend großen Anzahl der letzten Kalenderjahre zu Grunde gelegt. Die Zulassungsbezirke werden nach Maßgabe ihrer Schadenbedarfsindexwerte den im Tarif festgelegten Regionalklassen zugeordnet.
- (2) Die Zuordnung einer Region zu einer Regionalklasse kann geändert werden, wenn nach der jeweils letzten Regionalstatistik der Indexwert des Schadenbedarfes der Region die im Tarif festgelegten Grenzen der Regionalklasse, der die Region bisher angehörte, über- oder unterschritten hat.
- (3) Verändert sich die Zuordnung einer Region zu den Regionalklassen nach Absatz 2, bewirkt die Änderung den Übergang des Vertrages in die entsprechende Regionalklasse ab Beginn der nächsten auf den 31. Dezember folgenden Versicherungsperiode.

**12.
Typklassen**

- (1) In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, der Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung richtet sich der Beitrag für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen nach dem Typ des Fahrzeugs. Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Hersteller und Typ sind die Eintragungen im Fahrzeugschein, hilfsweise im Fahrzeugbrief oder in anderen amtlichen Urkunden.

- (2) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, der Fahrzeugvoll- und der Fahrzeugteilversicherung zum 01. Oktober eines jeden Jahres durch Zusammenfassung einer genügend großen Zahl von Übersichten der zum Betrieb dieser Versicherungsarten zugelassenen Versicherungsunternehmen – für jede Versicherungsart getrennt – die Indexwerte der Schadenbedarfe der Fahrzeugtypen (Typenstatistik). Die Fahrzeugtypen werden den in Absatz 3 genannten Typklassen nach Maßgabe ihrer Schadenbedarfsindexwerte zugeordnet.
- (3) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung werden die Fahrzeugtypen auf Grund ihrer Schadenbedarfsindizes folgenden Typklassen zugeordnet:

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung					
Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte		Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter		von	bis unter
10	0,0	49,5	18	103,7	110,4
11	49,5	61,9	19	110,4	118,0
12	61,9	71,6	20	118,0	125,4
13	71,6	79,8	21	125,4	133,3
14	79,8	86,6	22	133,3	144,0
15	86,6	92,0	23	144,0	165,4
16	92,0	97,7	24	165,4	196,0
17	97,7	103,7	25	196,0	

In der Fahrzeugvollversicherung werden die Fahrzeugtypen auf Grund ihrer Schadenbedarfsindizes folgenden Typklassen zugeordnet:

Fahrzeugvollversicherung					
Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte		Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter		von	bis unter
10	0,0	39,5	23	145,3	156,2
11	39,5	53,1	24	156,2	169,6
12	53,1	62,7	25	169,6	184,3
13	62,7	69,0	26	184,3	206,3
14	69,0	74,3	27	206,3	232,3
15	74,3	80,2	28	232,3	276,4
16	80,2	88,3	29	276,4	330,1
17	88,3	96,8	30	330,1	377,5
18	96,8	105,5	31	377,5	438,7
19	105,5	116,5	32	438,7	516,6
20	116,5	125,2	33	516,6	696,7
21	125,2	135,9	34	696,7	
22	135,9	145,3			

In der Fahrzeugteilversicherung werden die Fahrzeugtypen auf Grund ihrer Schadenbedarfsindizes folgenden Typklassen zugeordnet:

Fahrzeugteilversicherung					
Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte		Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter		von	bis unter
10	0,0	36,4	22	166,4	183,6
11	36,4	47,5	23	183,6	210,9
12	47,5	56,3	24	210,9	241,7
13	56,3	65,3	25	241,7	271,8
14	65,3	75,2	26	271,8	306,7
15	75,2	87,5	27	306,7	354,9
16	87,5	97,2	28	354,9	416,5
17	97,2	109,7	29	416,5	487,0
18	109,7	122,2	30	487,0	628,8
19	122,2	133,6	31	628,8	763,9
20	133,6	147,8	32	763,9	975,5
21	147,8	166,4	33	975,5	

Die für die einzelnen Fahrzeugtypen maßgeblichen Typklassen ergeben sich aus dem Typklassenverzeichnis.

- (4) Die Zuordnung eines Fahrzeugtyps zu einer Typklasse kann geändert werden, wenn nach der jeweils letzten Typenstatistik der Indexwert des Schadenbedarfes des Fahrzeugtyps die festgelegten Grenzen der Typklasse, der der Fahrzeugtyp bisher angehörte, über- oder unterschritten hat.
- (5) Für Personenkraftwagen, die nicht im Typklassenverzeichnis aufgeführt sind, erfolgt die Festsetzung der Typklassen auf Anfrage bei der Niederlassung. Die Festsetzung erfolgt in diesen Fällen unter dem Vorbehalt, dass der Vertrag, sobald der Fahrzeugtyp in das Typklassenverzeichnis eingestuft worden ist, den sich aus dem Typklassenverzeichnis ergebenden Typklassen rückwirkend ab Beginn des Vertrages zugeordnet wird. Nach erfolgter erstmaliger Einstufung im Typklassenverzeichnis finden die Regelungen der Absätze 1 bis 4 und 6 Anwendung.
- (6) Verändert sich die Zuordnung eines Fahrzeugtyps zu den Typklassen, bewirkt die Änderung den Übergang des Vertrages in die entsprechende Typklasse ab Beginn der nächsten auf den 31. Dezember folgenden Versicherungsperiode.

**13.
Fahrzeugalter**

- (1) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für einen Personenkraftwagen im Sinne von Nr. 2 Abs. 2 richtet sich der Beitrag nach der Fahrzeugaltersgruppe, der das versicherte Fahrzeug entsprechend seinem Alter bei Vertragsbeginn vom Versicherer nach Maßgabe der folgenden Absätze zugeordnet wird.
- (2) Es gelten die folgenden Fahrzeugaltersgruppen:

Fahrzeugaltersgruppen	
Gruppe	Alter des PKW
1	bis einschließlich 6 Monate
2	über 6 Monate bis einschließlich 3 Jahre
3	über 3 Jahre bis einschließlich 7 Jahre
4	über 7 Jahre

- (3) Für die Bestimmung des Fahrzeugalters ist der zwischen Erwerb und Erstzulassung liegende Zeitraum maßgeblich (Fahrzeugalter = Erwerbsdatum – Erstzulassungsdatum).

**14.
Garage/Wohneigentum**

- (1) Die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, der Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung für Personenkraftwagen ermäßigen sich unter folgenden Voraussetzungen:
 1. Der Versicherungsnehmer oder sein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner
 - a) besitzt eine Einzelgarage, die sich in unmittelbarer Umgebung der in Antrag und Versicherungsschein angegebenen Wohnung des Versicherungsnehmers befindet. Diese Garage dient überwiegend der Unterstellung des versicherten Fahrzeugs; oder
 - b) ist Eigentümer eines selbst bewohnten Ein- oder Mehrfamilienhauses oder einer selbst bewohnten Eigentumswohnung.

Als Wohnung im Sinne dieser Tarifbestimmung gilt nur die Hauptwohnung des Versicherungsnehmers.

Einzelgarage im Sinne dieser Tarifbestimmung ist auch ein Carport. Verschließbare Doppel- und Dreifachgaragen, einzelgesicherte Stellplätze in Parkhäusern oder Tiefgaragen werden einer Einzelgarage gleichgestellt, wenn ausschließlich der Versicherungsnehmer und Verwandte ersten Grades bzw. der Ehe-/Lebenspartner die Garage nutzen. Für den genannten Personenkreis ist Voraussetzung, dass eine häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer besteht.
 2. Der Versicherungsnehmer hat im Antrag vollständige Angaben zu seiner Wohnung, zu seiner Garage bzw. zum Wohneigentum gemacht.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, wenn die in Absatz 1 Ziffer 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Mit dem Zeitpunkt, in dem die in Absatz 1 Ziffer 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, entfällt die Ermäßigung.
- (3) Macht der Versicherungsnehmer zum Nachteil des Versicherers vorsätzlich unrichtige Angaben zur Garage bzw. zum Wohneigentum im Sinne von Absatz 1, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn der Versicherungsperiode, für die die unrichtigen Angaben gemacht wurden, neu berechnet. Der Versicherer ist darüber hinaus berechtigt, einen zusätzlichen Betrag in Höhe des ohne die Ermäßigung berechneten Beitrags für das laufende Versicherungsjahr zu erheben.

**15 a.
Fahrleistung**

- (1) In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, der Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung für einen Personenkraftwagen im Sinne von Nr. 2 Abs. 2 richtet sich der Beitrag - mit Ausnahme von kurzfristigen Verträgen - nach der Fahrleistungsklasse, der das versicherte Fahrzeug entsprechend der jährlichen Fahrleistung vom Versicherer nach Maßgabe der folgenden Absätze zugeordnet wird.
- (2) Es gelten folgende Fahrleistungsklassen:

Fahrleistungsklassen	
Jahresfahrleistung	Fahrleistungsklasse
bis einschließlich 6.000 km	1
über 6.000 km bis einschließlich 9.000 km	2
über 9.000 km bis einschließlich 12.000 km	3
über 12.000 km bis einschließlich 15.000 km	4
über 15.000 km bis einschließlich 20.000 km	5
über 20.000 km bis einschließlich 30.000 km	6
über 30.000 km	7

- (3) Der Versicherungsnehmer macht im Antrag Angaben zum aktuellen km-Stand (nebst Ablesedatum) und zur voraussichtlichen Jahresfahrleistung. Fehlen diese zur Zuordnung des Vertrages zu einer Fahrleistungsklasse erforderlichen Angaben, gilt die Fahrleistungsklasse 7 als vereinbart.
- (4) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den aktuellen km-Stand inklusive Ablesedatum sowie ggf. die voraussichtliche neue Jahresfahrleistung jeweils unverzüglich anzuzeigen:
 1. nach Überschreitung der km-Obergrenze der dem Vertrag zugeordneten Fahrleistungsklasse,
 2. bei Fahrzeugwechsel für den Ersatz-PKW,
 3. im Schadenfall in der Schadenanzeige,
 4. auf besondere Anforderung.
- (5) Der Versicherungsnehmer hat auf ausdrückliches Verlangen des Versicherers einen geeigneten Nachweis über den aktuellen km-Stand zu erbringen.

- (6) Die Zuordnung zu einer Fahrleistungsklasse wird bei jeder Kilometerstandsmeldung erneut überprüft:
 1. Betrachtet wird der Zeitraum zwischen den Ablesedaten der aktuellen und der vorangegangenen Kilometerstandsmeldung. Angefangene Monate werden dabei wie volle Monate behandelt. Die für diesen Zeitraum maximal zulässige Fahrleistung wird berechnet, indem die für 12 Monate erlaubte Fahrleistung gemäß der dem Vertrag zu Grunde liegenden Fahrleistungsklasse (Absatz 2) auf die Anzahl der Monate des Betrachtungszeitraumes umgerechnet wird.
 2. Liegt die in dem betreffenden Zeitraum tatsächlich erbrachte Fahrleistung über der wie vorstehend ermittelten maximal zulässigen Fahrleistung, wird die Zuordnung zu der Fahrleistungsklasse ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode entsprechend korrigiert und der Beitrag nach der neuen Fahrleistungsklasse berechnet, soweit nicht im Folgenden etwas anderes geregelt ist.
- (7) Kommt der Versicherungsnehmer seiner in Absatz 4 Ziffer 1 bis 4 aufgeführten Anzeigepflicht nach Aufforderung nicht nach oder wird der Nachweis nach Absatz 5 nicht erbracht, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn der Versicherungsperiode, für die die Anzeige oder der Nachweis hätte erbracht werden müssen, nach Fahrleistungsklasse 7 berechnet.
 Kommt der Versicherungsnehmer seiner in Absatz 4 aufgeführten Anzeigepflicht verspätet nach, wird der Beitrag bei Überschreitung der nach Absatz 6 ermittelten maximal zulässigen Fahrleistung ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode nach der zutreffenden Fahrleistungsklasse berechnet. In allen anderen Fällen der verspäteten Anzeige erfolgen Neuordnung zu den Fahrleistungsklassen und Neuberechnung des Beitrags ab dem Zeitpunkt der Mitteilung.
- (8) Macht der Versicherungsnehmer zum Nachteil des Versicherers vorsätzlich unrichtige Angaben zum km-Stand bzw. zur Jahresfahrleistung, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn der Versicherungsperiode, für die die unrichtigen Angaben gemacht wurden, nach Fahrleistungsklasse 7 berechnet. Der Versicherer ist darüber hinaus berechtigt, einen zusätzlichen Betrag in Höhe des für das laufende Versicherungsjahr nach Fahrleistungsklasse 7 berechneten Beitrags zu erheben.
- (9) Wird eine beitragsfreie Ruheversicherung gemäß § 5 AKB-Privat beantragt, findet Absatz 6 entsprechende Anwendung.

15 b. Nutzerkreis

- (1) Bei Leichtkrafträdern im Sinne von Nr. 2 Abs. 1a Ziffer 3 (mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h) und Krafträdern im Sinne von Nr. 2 Abs. 1c richten sich die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, bei Personenkraftwagen im Sinne von Nr. 2 Abs. 2 außerdem in der Fahrzeugvoll- und der Fahrzeugteilversicherung nach der Nutzerkreisgruppe, welcher das versicherte Fahrzeug entsprechend dem Alter des Versicherungsnehmers und der Fahrer vom Versicherer zugeordnet wird.
- (2) Werden die in Absatz 1 genannten Kraftfahrzeuge gemäß den Angaben im Antrag ausschließlich von Personen genutzt, die mindestens 23 Jahre alt sind, erfolgt bei Vertragsschluss die Zuordnung zu Nutzerkreisgruppe 2. Ansonsten erfolgt die Zuordnung zu Nutzerkreisgruppe 1.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Wegfall der Voraussetzungen für die Zuordnung zu Nutzerkreisgruppe 2 unverzüglich anzuzeigen. Der Beitrag wird von dem Zeitpunkt an nach Nutzerkreisgruppe 1 berechnet, ab dem die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.
- (4) Ist der Vertrag des Versicherungsnehmers dem Nutzerkreisgruppe 1 zugeordnet und zeigt der Versicherungsnehmer dem Versicherer an, dass nunmehr die Voraussetzungen für die Zuordnung zu Nutzerkreisgruppe 2 vorliegen, wird der Vertrag ab Beginn der auf die Anzeige folgenden Versicherungsperiode der Nutzerkreisgruppe 2 zugeordnet.
- (5) Macht der Versicherungsnehmer zum Nachteil des Versicherers vorsätzlich unrichtige Altersangaben, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn der Versicherungsperiode, für die die unrichtigen Angaben gemacht wurden, nach Nutzerkreisgruppe 1 neu berechnet. Der Versicherer ist darüber hinaus berechtigt, einen zusätzlichen Betrag in Höhe des nach Nutzerkreisgruppe 1 berechneten Beitrags für das laufende Versicherungsjahr zu erheben.

16. Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen (SF)

- (1) Der Beitrag in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung richtet sich nach Schadenfreiheitsklassen.
- (2) Hat der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, ohne dass in dieser Zeit ein Schaden gemeldet worden ist, für den das Versicherungsunternehmen Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet hat, so wird der Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr – jeweils getrennt für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Fahrzeugvollversicherung – in nachstehende Schadenfreiheitsklassen eingestuft:

1. Personenkraftwagen im Sinne der Tarifbestimmung Nr. 2 (2)

Schadenfreiheitsklassen			
Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)	Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)
25 und mehr Kalenderjahre	SF 25	12 Kalenderjahre	SF 12
24 Kalenderjahre	SF 24	11 Kalenderjahre	SF 11
23 Kalenderjahre	SF 23	10 Kalenderjahre	SF 10
22 Kalenderjahre	SF 22	9 Kalenderjahre	SF 9
21 Kalenderjahre	SF 21	8 Kalenderjahre	SF 8
20 Kalenderjahre	SF 20	7 Kalenderjahre	SF 7
19 Kalenderjahre	SF 19	6 Kalenderjahre	SF 6
18 Kalenderjahre	SF 18	5 Kalenderjahre	SF 5
17 Kalenderjahre	SF 17	4 Kalenderjahre	SF 4
16 Kalenderjahre	SF 16	3 Kalenderjahre	SF 3
15 Kalenderjahre	SF 15	2 Kalenderjahre	SF 2
14 Kalenderjahre	SF 14	1 Kalenderjahr	SF 1
13 Kalenderjahre	SF 13		

2. Krafträder im Sinne der Tarifbestimmung Nr. 2 (1c)

Schadenfreiheitsklassen			
Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)	Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)
10 und mehr Kalenderjahre	SF 10	5 Kalenderjahre	SF 5
9 Kalenderjahre	SF 9	4 Kalenderjahre	SF 4
8 Kalenderjahre	SF 8	3 Kalenderjahre	SF 3
7 Kalenderjahre	SF 7	2 Kalenderjahre	SF 2
6 Kalenderjahre	SF 6	1 Kalenderjahr	SF 1

3. Leicht- und Kleinkrafträder im Sinne der Tarifbestimmung Nr. 2 (1a) und (1b)

Schadenfreiheitsklassen			
Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)	Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)
3 und mehr Kalenderjahre	SF 3	1 Kalenderjahr	SF 1
2 Kalenderjahre	SF 2		

4. Campingfahrzeuge bzw. Wohnmobile im Sinne der Tarifbestimmung Nr. 2 (4)

Schadenfreiheitsklassen			
Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)	Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)
10 und mehr Kalenderjahre	SF 10	5 Kalenderjahre	SF 5
9 Kalenderjahre	SF 9	4 Kalenderjahre	SF 4
8 Kalenderjahre	SF 8	3 Kalenderjahre	SF 3
7 Kalenderjahre	SF 7	2 Kalenderjahre	SF 2
6 Kalenderjahre	SF 6	1 Kalenderjahr	SF 1

- (3) Entschädigungsleistungen oder Rückstellungen sind Aufwendungen zum Ausgleich von Personen-, Sach- oder Vermögensschäden mit Ausnahme von Kosten für Gutachten, Rechtsberatung und Prozesse. Hat das Versicherungsunternehmen Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet, die lediglich auf allgemeinen Vereinbarungen der beteiligten Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder auf der Ausgleichspflicht nach § 109 VVG beruhen, wird der Versicherungsvertrag so behandelt, als wenn der Schaden nicht gemeldet worden wäre. Das Gleiche gilt, wenn Rückstellungen in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren aufgelöst werden, ohne dass das Versicherungsunternehmen Entschädigungsleistungen erbracht hat.

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wird ein schadenfreier Verlauf auch dann zu Grunde gelegt, wenn das Versicherungsunternehmen lediglich im Rahmen der Schutzbriefversicherung Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet hat.

In der Fahrzeugvollversicherung wird schadenfreier Verlauf auch dann zu Grunde gelegt, wenn das Versicherungsunternehmen lediglich solche Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet hat, die auch dann erforderlich gewesen wären, wenn für das Fahrzeug nur eine Fahrzeugteilversicherung bestanden hätte oder wenn der Versicherungsnehmer das Versicherungsunternehmen wegen der Vorschrift des § 109 VVG in Anspruch nimmt.

- (4) Gilt ein Versicherungsvertrag im Kalenderjahr der Schadenmeldung als schadenfrei und werden in einem folgenden Kalenderjahr für diesen Schaden Aufwendungen erbracht, so wird der Versicherungsvertrag in dem Kalenderjahr, in dem die erste Entschädigungsleistung erbracht oder Rückstellung gebildet worden ist, als nicht schadenfrei behandelt.

- (5) Hat in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der Versicherungsnehmer dem Versicherungsunternehmen die Entschädigungsleistungen für einen Schaden freiwillig, also nicht auf Grund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung, erstattet, so wird der Versicherungsvertrag insoweit als schadenfrei behandelt. Sind die Entschädigungsleistungen geringer als 1.000 EUR, ist das Versicherungsunternehmen verpflichtet, den Versicherungsnehmer über den Abschluss der Regulierung und die Höhe des Erstattungsbetrages zu unterrichten sowie ihn auf die Berechtigung zur Erstattung hinzuweisen. Danach kann der Erstattungsbetrag nicht mehr um Beträge erhöht werden, die das Versicherungsunternehmen auf Grund einer Wiederaufnahme der Regulierung geleistet hat. Der Antrag des Versicherungsnehmers auf Freistellung des Versicherungsvertrages von dem gemeldeten Schaden ist binnen 6 Monaten nach Zugang der Mitteilung zu stellen. Ist ein Leasingfahrzeug versichert, gelten die Sätze 1, 3 und 4 entsprechend auch für den Leasingnehmer.
- (6) Hat der Versicherungsvertrag in der Zeit vom 2.1. bis zum 1.7. begonnen und hat während des Kalenderjahres für mindestens 6 Monate Versicherungsschutz bestanden, so wird bei Schadenfreiheit ein bei Abschluss in die Klasse 0 eingestufte Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2, ein bei Abschluss gemäß Absatz 7 oder 7a in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestufte Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 1 eingestuft.
- (7) Bei Abschluss eines Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrages für einen Personenkraftwagen wird der Versicherungsvertrag in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft, wenn
1. auf denselben Versicherungsnehmer oder dessen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner oder auf den mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten bereits ein Personenkraftwagen zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist, oder
 2. der Versicherungsnehmer nachweist, dass er auf Grund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Staat, der Vollmitglied der EU oder der Europäischen Freihandelszone (EFTA) ist, erteilt wurde, seit drei Jahren zum Führen von Personenkraftwagen oder von Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt ist, oder
 3. auf ein Elternteil des Versicherungsnehmers bereits ein Personenkraftwagen zugelassen ist, der bei der Gothaer Allgemeine Versicherung AG versichert und zu diesem Zeitpunkt in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist.
- Nr. 25 a, 25 b und Nr. 26 bleiben unberührt.
- (7a) Bei Abschluss eines Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrages für ein Kraftrad gemäß Nr. 2 Abs. 1c wird der Versicherungsvertrag in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft, wenn auf denselben Versicherungsnehmer oder dessen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner oder auf den mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten bereits ein Personenkraftwagen zur Eigenverwendung zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist. Für die in Satz 1 genannte Einstufung eines Versicherungsvertrages für ein Kraftrad ist es außerdem erforderlich, dass der betreffende Personenkraftwagen bei der Gothaer Allgemeine Versicherung AG versichert ist. Nr. 25 a, 25 b und Nr. 26 bleiben unberührt.
- (8) Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Versicherungsverträge von amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen, Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen, Wohnwagenanhängern und Personenkraftwagen bzw. Krafträdern, denen die Besonderen Bedingungen zur Oldtimer-Versicherung zu Grunde liegen.

16 a. Angleichung

- (1) Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages in der Fahrzeugvollversicherung für einen Personenkraftwagen oder für ein Kraftrad, das ein amtliches Kennzeichen führen muss, oder für ein Campingfahrzeug für die Dauer eines Jahres erfolgt die Einstufung nach der Dauer der Schadenfreiheit, die sich zu diesem Zeitpunkt aus dem Rabattgrundjahr (Nr. 26 Abs. 1 Satz 2) der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für dieses Fahrzeug ergibt (Angleichung).

Beruhet die Einstufung für dieses Fahrzeug nach der Dauer der Schadenfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auf der Anrechnung der Schadenfreiheit aus dem Vertrag eines Dritten (Nr. 28) oder auf einer Anrechnung des Schadenverlaufs eines Vertrags gemäß Nr. 26 Abs. 4, 5 oder 7, ist eine Einstufung des Fahrzeugvollversicherungsvertrages nach Satz 1 frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich, es sei denn, der Vertrag, auf dem die Einstufung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung beruht, umfasste innerhalb des letzten Jahres keine Fahrzeugvollversicherung bzw. keinen sonstigen Vertrag, der Versicherungsschutz mindestens in dem in § 12 Abs. 1 II. f) und g) AKB-Privat bezeichneten Umfang gewährt.

Eine nach diesen Bestimmungen im Laufe eines Kalenderjahres abgeschlossene Versicherung wird so behandelt, als habe sie während des ganzen Kalenderjahres bestanden.

- (2) Hat für das gleiche oder für das gemäß Nr. 26 ersetzte Fahrzeug innerhalb des letzten Jahres eine Fahrzeugvollversicherung bestanden, erfolgt die Einstufung nach Nr. 25. Anderenfalls besteht ein Wahlrecht des Versicherungsnehmers zwischen der Angleichung der Fahrzeugvollversicherung an die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Anwendung der Unterbrechungsregelungen (Nr. 25 a ff.).

17. Zweitwagen-Bonus

- (1) Wird für einen Versicherungsnehmer, für den bereits ein Personenkraftwagen bei der Gothaer Allgemeine Versicherung AG kraftfahrzeughaftpflichtversichert ist (Erstfahrzeug), ein Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrag für einen weiteren Personenkraftwagen abgeschlossen (Zweitfahrzeug), so können die Verträge für Erst- und Zweitfahrzeug zu einem Vertragspaar verbunden werden, wenn
1. sich der Vertrag für das Erstfahrzeug zu diesem Zeitpunkt in einer Schadenfreiheitsklasse befindet und
 2. für das Zweitfahrzeug keine Vorversicherung anzurechnen ist und

3. beide Fahrzeuge auf den Versicherungsnehmer und/oder dessen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten / eingetragenen Lebenspartner / Lebensgefährten zugelassen sind und
4. die Fahrzeuge ausschließlich von Personen genutzt werden, die mindestens 23 Jahre alt sind (Nutzerkreisgruppe 2 gemäß Nr. 15 b) und der Versicherungsnehmer bereits solange im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist, dass er die verbesserte Schadenfreiheitsklasse gemäß Absatz 2 Ziffer 1 durch eigene Fahrpraxis erreicht haben könnte.

Es können immer nur zwei Verträge zu einem Vertragspaar verbunden werden; jeder der Verträge bleibt im Übrigen während der Zeit der Verbindung rechtlich selbständig.

- (2) Solange das Vertragspaar besteht, wird dem Vertrag für das Zweitfahrzeug eine verbesserte Schadenfreiheitsklasse zugeordnet;
 1. bei Beginn des Vertrages für das Zweitfahrzeug wird die verbesserte Schadenfreiheitsklasse ermittelt, indem die Schadenfreiheitsklasse, in die der Vertrag für das Erstfahrzeug eingestuft ist, um zwei Klassen vermindert wird, wobei jedoch als verbesserte Schadenfreiheitsklasse bestenfalls SF 3, mindestens aber SF 1/2 in Ansatz gebracht wird;
 2. anschließend nimmt der Vertrag für das Zweitfahrzeug auf der Basis der verbesserten Schadenfreiheitsklasse am Schadenfreiheitsrabattsystem gemäß Nr. 16, 18 bis 21 und 23 teil.

Solange das Vertragspaar besteht, ist der Tausch des Schadenfreiheitsrabattes des Vertrags für das Zweitfahrzeug mit dem Schadenfreiheitsrabatt eines anderen Vertrags gemäß Nr. 26 Abs. 7 (Versicherung eines Ersatzfahrzeugs anstelle des Zweitfahrzeugs) ausgeschlossen.

Gleiches gilt für die Anrechnung des Schadenfreiheitsrabattes des Vertrags für das Zweitfahrzeug auf einen anderen Vertrag gemäß Nr. 26 Abs. 5 sowie Nr. 28.
- (3) Die Verbindung der Verträge (Vertragspaar) wird gelöst, sobald
 1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 Ziffer 3 und 4 für einen oder beide Verträge des Vertragspaares nicht mehr erfüllt sind oder
 2. der Vertrag für das Erstfahrzeug und/oder das Zweitfahrzeug endet, ohne dass ein Ersatzfahrzeug gemäß Nr. 26 versichert wird, das die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllt oder
 3. der Versicherungsnehmer dies beantragt.
- (4) Mit dem Zeitpunkt, zu dem die Verbindung der Verträge (Vertragspaar) gelöst wird, endet die Besserstellung des Vertrages für das Zweitfahrzeug. Die dem Vertrag für das Zweitfahrzeug zu Grunde liegende verbesserte Schadenfreiheitsklasse gemäß Absatz 2 wird ersetzt durch die Schadenfreiheitsklasse, in der sich der Vertrag befände, wenn bei Vertragsbeginn Nr. 16 Abs. 7 Ziffer 1 zur Anwendung gekommen wäre.

18. Schadenklassen (S und M)

Für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen zur Eigenverwendung, Krafträder im Sinne von Nr. 2 Abs. 1c und Campingfahrzeuge bzw. Wohnmobile, die nicht schadenfrei verlaufen sind, gilt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugvollversicherung auch die Schadenklasse M, für Personenkraftwagen zur Eigenverwendung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zusätzlich die Schadenklasse S.

19. Klasse 0

Ein von diesen Tarifbestimmungen erfasster Versicherungsvertrag, bei dem die Voraussetzungen für die Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen (SF) gemäß Nr. 16 oder 17 und in die Schadenklassen (S und M) gemäß Nr. 18 nicht gegeben sind, wird in die Klasse 0 eingestuft.

20. Beitragssätze

Der Beitrag beträgt

1. für Personenkraftwagen im Sinne der Tarifbestimmung Nr. 2 (2)

Beitragssätze für Personenkraftwagen		
in Schadenfreiheitsklasse (SF) in Klasse 0 in Schadenklasse (S und M)	Beitragssätze	
	Haftpflicht- versicherung	Fahrzeugvoll- versicherung
SF 25	30	30
SF 24	30	30
SF 23	30	30
SF 22	30	35
SF 21	35	35
SF 20	35	35
SF 19	35	35
SF 18	35	35
SF 17	35	40
SF 16	35	40
SF 15	40	40
SF 14	40	40
SF 13	40	45
SF 12	40	45
SF 11	45	45
SF 10	45	50
SF 9	45	50
SF 8	50	55
SF 7	50	60
SF 6	55	60

Beitragssätze für Personenkraftwagen		
in Schadenfreiheitsklasse (SF) in Klasse 0 in Schadenklasse (S und M)	Beitragssätze	
	Haftpflicht- versicherung	Fahrzeugvoll- versicherung
SF 5	55	65
SF 4	60	70
SF 3	70	80
SF 2	85	85
SF 1	100	100
SF 1/2	140	115
S	160	–
0	230	125
M	250	160

vom Hundert des Beitrags, der sich aus den Tarifbestimmungen und dem Beitragsteil ergibt.

2. für Krafträder im Sinne der Tarifbestimmung Nr. 2 (1c)

Beitragssätze für Krafträder		
in Schadenfreiheitsklasse (SF) in Klasse 0 in Schadenklasse (M)	Beitragssätze	
	Haftpflicht- versicherung	Fahrzeugvoll- versicherung
SF 10	50	55
SF 9	50	65
SF 8	55	65
SF 7	55	65
SF 6	60	70
SF 5	70	70
SF 4	75	75
SF 3	80	95
SF 2	90	100
SF 1	100	100
SF 1/2	130	125
0	210	160
M	250	220

vom Hundert des Beitrags, der sich aus den Tarifbestimmungen und dem Beitragsteil ergibt.

3. für Leicht- und Kleinkrafträder im Sinne der Tarifbestimmung Nr. 2 (1a) und (1b)

Beitragssätze für Leicht- und Kleinkrafträder		
in Schadenfreiheitsklasse (SF) in Klasse 0	Beitragssätze	
	Haftpflicht- versicherung	Fahrzeugvoll- versicherung
SF 3	30	45
SF 2	35	45
SF 1	40	50
SF 1/2	65	70
0	100	100

vom Hundert des Beitrags, der sich aus den Tarifbestimmungen und dem Beitragsteil ergibt.

4. für Campingfahrzeuge bzw. Wohnmobile im Sinne der Tarifbestimmung Nr. 2 (4)

Beitragssätze für Campingfahrzeuge bzw. Wohnmobile		
in Schadenfreiheitsklasse (SF) in Klasse 0 in Schadenklasse (M)	Beitragssätze	
	Haftpflicht- versicherung	Fahrzeugvoll- versicherung
SF 10	65	55
SF 9	70	55
SF 8	70	60
SF 7	70	65
SF 6	75	65
SF 5	75	65
SF 4	80	75
SF 3	85	85
SF 2	100	90
SF 1	100	100
SF 1/2	100	105
0	150	170
M	250	220

vom Hundert des Beitrags, der sich aus den Tarifbestimmungen und dem Beitragsteil ergibt.

**21.
Rückstufung im Schadenfall**

- (1) Gilt ein Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherungsvertrag nach diesen Tarifbestimmungen nicht als schadenfrei, so wird er für das auf die Schadenmeldung oder im Falle der Nr. 16 Abs. 4 für das auf die erstmalige Entschädigungsleistung oder Rückstellung folgende Kalenderjahr gemäß nachstehenden Tabellen zurückgestuft:

I. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

1. Personenkraftwagen im Sinne der Tarifbestimmung Nr. 2 (2)

Rückstufung im Schadenfall bei Personenkraftwagen				
aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 25	SF 22	SF 4	SF 1/2	M
SF 24	SF 11	SF 4	SF 1/2	M
SF 23	SF 10	SF 4	SF 1/2	M
SF 22	SF 10	SF 4	SF 1/2	M
SF 21	SF 10	SF 4	SF 1/2	M
SF 20	SF 9	SF 3	SF 1/2	M
SF 19	SF 9	SF 3	SF 1/2	M
SF 18	SF 7	SF 3	SF 1/2	M
SF 17	SF 7	SF 2	S	M
SF 16	SF 6	SF 2	S	M
SF 15	SF 6	SF 2	S	M
SF 14	SF 6	SF 2	S	M
SF 13	SF 5	SF 2	S	M
SF 12	SF 5	SF 1	S	M
SF 11	SF 5	SF 1	S	M
SF 10	SF 4	SF 1	0	M
SF 9	SF 4	SF 1	0	M
SF 8	SF 4	SF 1	0	M
SF 7	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 6	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 5	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 4	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 3	SF 1	S	M	M
SF 2	SF 1/2	S	M	M
SF 1	S	M	M	M
SF 1/2	S	M	M	M
S	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2. Krafträder im Sinne der Tarifbestimmung Nr. 2 (1c)

Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern			
aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 10	SF 1/2	0	M
SF 9	SF 1/2	0	M
SF 8	SF 1/2	0	M
SF 7	SF 1/2	0	M
SF 6	SF 1/2	0	M
SF 5	SF 1/2	0	M
SF 4	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

3. Leicht- und Kleinkrafträder im Sinne der Tarifbestimmung Nr. 2 (1a) und (1b)

Rückstufung im Schadenfall bei Leicht- und Kleinkrafträdern	
aus Klasse	bei 1 Schaden und mehr Schäden
	nach Klasse
SF 3	0
SF 2	0
SF 1	0
SF 1/2	0
0	0

4. Campingfahrzeuge bzw. Wohnmobile im Sinne der Tarifbestimmung Nr. 2 (4)

Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen bzw. Wohnmobilen			
aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 10	SF 1/2	0	M
SF 9	SF 1/2	0	M
SF 8	SF 1/2	0	M
SF 7	SF 1/2	0	M
SF 6	SF 1/2	0	M
SF 5	SF 1/2	0	M
SF 4	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

II. In der Fahrzeugvollversicherung

1. Personenkraftwagen im Sinne der Tarifbestimmung Nr. 2 (2)

Rückstufung im Schadenfall bei Personenkraftwagen				
aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 25	SF 20	SF 10	SF 1	MF
SF 24	SF 15	SF 8	SF 1	M
SF 23	SF 15	SF 8	SF 1	M
SF 22	SF 14	SF 8	SF 1	M
SF 21	SF 13	SF 7	SF 1	M
SF 20	SF 12	SF 6	SF 1	M
SF 19	SF 11	SF 5	SF 1	M
SF 18	SF 10	SF 5	SF 1	M
SF 17	SF 9	SF 5	SF 1/2	M
SF 16	SF 9	SF 4	SF 1/2	M
SF 15	SF 9	SF 4	SF 1/2	M
SF 14	SF 8	SF 4	SF 1/2	M
SF 13	SF 8	SF 3	SF 1/2	M
SF 12	SF 7	SF 3	0	M
SF 11	SF 6	SF 2	0	M
SF 10	SF 6	SF 2	0	M
SF 9	SF 5	SF 2	0	M
SF 8	SF 4	SF 1	0	M
SF 7	SF 4	SF 1	0	M
SF 6	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 5	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 4	SF 2	0	M	M
SF 3	SF 1	0	M	M
SF 2	SF 1	M	M	M
SF 1	SF 1/2	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2. Krafträder im Sinne der Tarifbestimmung Nr. 2 (1c)

Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern				
aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 10	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 9	SF 1	0	M	M
SF 8	SF 1	0	M	M
SF 7	SF 1/2	0	M	M
SF 6	SF 1/2	0	M	M
SF 5	SF 1/2	0	M	M
SF 4	SF 1/2	0	M	M
SF 3	SF 1/2	0	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

3. Leicht- und Kleinkrafträder im Sinne der Tarifbestimmung Nr. 2 (1a) und (1b)

Rückstufung im Schadenfall bei Leicht- und Kleinkrafträdern			
aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 3	SF 1/2	0	0
SF 2	0	0	0
SF 1	0	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

4. Campingfahrzeuge bzw. Wohnmobile im Sinne der Tarifbestimmung Nr. 2 (4)

Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen bzw. Wohnmobilen				
aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 10	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 9	SF 1	0	M	M
SF 8	SF 1	0	M	M
SF 7	SF 1/2	0	M	M
SF 6	SF 1/2	0	M	M
SF 5	SF 1/2	0	M	M
SF 4	SF 1/2	0	M	M
SF 3	SF 1/2	0	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

- (2) Der in eine Schadenfreiheitsklasse zurückgestufte Versicherungsvertrag wird so behandelt, als wäre er in diese Schadenfreiheitsklasse gemäß Nr. 16 eingestuft worden.

22.
– derzeit nicht besetzt –

23.
Wirksamwerden der Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen, die Klasse 0 und die Schadenklassen

Der sich auf Grund des Schadenverlaufes in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung ergebende Beitragssatz wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.

Die neue Einstufung auf Grund des Schadenverlaufes wird dem Versicherungsnehmer mit der Beitragsrechnung bekanntgegeben.

24.
Unterbrechung des Versicherungsschutzes

Eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes im Sinne dieser Tarifbestimmungen liegt vor

1. in den Fällen der Ruheversicherung nach § 5 AKB-Privat,
2. bei Saisonkennzeichen für die Zeit außerhalb der Saison (§ 5a AKB-Privat),
3. bei Beendigung des Versicherungsvertrages,
4. bei rückwirkendem Wegfall des Versicherungsvertrages,
5. bei Veräußerung (§ 6 I. AKB-Privat) oder Wagniswegfall (§ 6 II. AKB-Privat).

Bei Wehr- und Zivildienstpflichtigen gilt die Dauer der Dienstzeit, bei Entwicklungshelfern, sofern die Voraussetzungen des § 13 b Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes oder des § 14 a Abs. 3 des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer gegeben sind, der Entwicklungsdienst bis zur Dauer von zwei Jahren nicht als Unterbrechung des Versicherungsschutzes.

25 a.
Einstufung des Versicherungsvertrages im Kalenderjahr der Beendigung einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes

- (1) War der Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung nicht länger als 6 Monate unterbrochen, so wird der Versicherungsvertrag in die Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse eingestuft, in die er bei Fortdauer des Versicherungsschutzes eingestuft worden wäre. Nr. 16 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (2) Dauerte die Unterbrechung länger
 - a) als 6 Monate, aber nicht mehr als sieben Jahre, bleibt der Versicherungsvertrag in der Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse, die vor der Unterbrechung galt;
 - b) als 7 Jahre, wird der Versicherungsvertrag nach Nr. 16 Abs. 7 eingestuft.
- (3) Nr. 21 bleibt unberührt. Sofern neben einer Rückstufung auf Grund einer Unterbrechung von mehr als sieben Jahren gleichzeitig eine Rückstufung auf Grund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, so ist zunächst die Rückstufung auf Grund des Schadens, danach die Rückstufung auf Grund der Unterbrechung vorzunehmen.

**25 b.
Einstufung des Versicherungs-
vertrages in dem der Beendi-
gung der Unterbrechung des Ver-
sicherungsschutzes folgenden
Kalenderjahr**

- (1) Der Versicherungsvertrag wird im Folgejahr in die nächsthöhere Schadenfreiheitsklasse eingestuft, wenn im Kalenderjahr der Beendigung der Unterbrechung des Versicherungsschutzes für mindestens 6 Monate schadenfrei Versicherungsschutz bestanden hat.
- (2) Nr. 21 bleibt unberührt.

**26.
Fahrzeugwechsel**

- (1) Versichert der Versicherungsnehmer in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung nach Veräußerung des Fahrzeugs oder Wegfall des Wagnisses (§ 6 AKB-Privat) anstelle des ausgeschiedenen Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug (Ersatzfahrzeug), so richtet sich die Einstufung des Versicherungsvertrages für das Ersatzfahrzeug nach der Anzahl der schadenfreien Jahre, die sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels aus dem Rabattgrundjahr ergeben, ggf. nach der Klasse 0 oder der Schadenklasse des für das ausgeschiedene Fahrzeug bestehenden Vertrages. Rabattgrundjahr ist das erste nach Maßgabe der Nrn. 16, 18, 19, 21 und 25 als schadenfrei geltende Kalenderjahr. Liegt dem Vertrag für das ausgeschiedene Fahrzeug nach Nr. 17 eine verbesserte Schadenfreiheitsklasse zu Grunde, so wird dem Versicherungsvertrag für das Ersatzfahrzeug die verbesserte Schadenfreiheitsklasse zu Grunde gelegt, sofern die Voraussetzungen der Nr. 17 erfüllt sind. Liegt der Versicherungsbeginn für das Ersatzfahrzeug vor der behördlichen Ab- bzw. Ummeldung des ausgeschiedenen Fahrzeugs (Überlappung), gilt für die Einstufung der Versicherungsverträge zusätzlich Nr. 26 a. Diese Grundsätze gelten nicht, wenn es sich bei dem ausgeschiedenen Fahrzeug um

1. ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen führen muss,
 2. einen Anhänger, Auflieger und Wechselaufbau jeder Art,
 3. ein Wagnis des Kraftfahrzeug-Handels- und -Handwerks,
 4. ein Wagnis der Kraftfahrzeughersteller,
 5. ein Kraftfahrzeug, das ein Ausfuhrkennzeichen führt,
 6. ein Selbstfahrervermietfahrzeug,
 7. eine selbstfahrende Arbeitsmaschine
- handelt.

Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend, wenn derselbe Versicherungsnehmer für zwei Fahrzeuge Versicherungsverträge abgeschlossen hat, von denen jeweils einer ruht, und zwar der eine nach § 5 AKB-Privat, der andere nach § 5 AKB/AKB-PKW/AKB-Gewerbe/AKB-Privat. Handelt es sich bei einem der beiden Fahrzeuge nicht um ein Fahrzeug im Sinne dieser Tarifbestimmungen, so finden die dem Vertrag für dieses Fahrzeug zu Grunde liegenden entsprechenden Tarifbestimmungen Anwendung.

- (2) Ist in den Fällen des Absatz 1 für das ausgeschiedene Fahrzeug die Berücksichtigung der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden nicht vorgesehen, so wird das Ersatzfahrzeug in die Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse eingestuft, die das ausgeschiedene Fahrzeug bei Anwendung der Nrn. 16, 18, 19, 21 und 25 erreicht hätte, wenn diese Bestimmungen für das Ersatzfahrzeug anzuwenden sind.
- (3) Gelten für das ausgeschiedene Fahrzeug und das Ersatzfahrzeug unterschiedliche Staffeln der Beitragsätze (Nr. 20), so wird der Versicherungsvertrag auf Grund der sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels aus dem Rabattgrundjahr des Vertrages für das ausgeschiedene Fahrzeug ergebenden Anzahl der schadenfreien Jahre in die für das Ersatzfahrzeug geltende Staffel eingestuft. Schäden und Unterbrechungen, die sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels noch nicht auf die Einstufung des ausgeschiedenen Fahrzeugs ausgewirkt haben, werden in der für das Ersatzfahrzeug geltenden Staffel berücksichtigt. Dies gilt auch, wenn das ausgeschiedene Fahrzeug unter den Geltungs- und Anwendungsbereich anderer Tarifbestimmungen fällt (TB-Gewerbe, TB-PKW).
- (4) Wird das ausgeschiedene Fahrzeug nicht ersetzt, kann der Versicherungsnehmer beanspruchen, dass ein anderer auf seinen Namen lautender Versicherungsvertrag nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 eingestuft wird, wenn er glaubhaft macht, dass die Anrechnung des Schadenverlaufs des beendeten Vertrages auf den fortbestehenden Versicherungsvertrag gerechtfertigt ist. Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere eine schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers, dass das ausgeschiedene und das verbleibende Fahrzeug überwiegend von demselben Personenkreis geführt wurde. Eine Einstufung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn der beendete Vertrag sich in einer um mehr als 20 %-Punkte besseren Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse befindet als der fortbestehende Versicherungsvertrag, es sei denn, der fortbestehende Versicherungsvertrag war seit Beginn oder – bei mehr als zweijährigem Bestehen – mindestens in den letzten beiden Jahren schadenfrei.

Bestand für das ausgeschiedene Fahrzeug eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung und gilt dieser Versicherungsumfang auch bei dem fortbestehenden Vertrag, ist nur eine gleichzeitige gemeinsame Anrechnung in beiden Versicherungsarten möglich. Hat für das ausgeschiedene Fahrzeug neben einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ein sonstiger Vertrag bestanden, der Versicherungsschutz mindestens in dem in § 12 Abs. 1 II. f) und g) AKB-Privat / § 12 Abs. 2 AKB-PKW / § 12 Abs. 1 II. f) und g) AKB-Gewerbe bezeichneten Umfang gewährt, während dem fortbestehenden Vertrag eine Fahrzeugvollversicherung zu Grunde liegt, gilt Satz 4 entsprechend.

- (5) Versichert der Versicherungsnehmer ohne Veräußerung des Fahrzeugs oder Wegfall des Wagnisses (§§ 6 AKB-Privat / 6 AKB / 6 I. AKB-PKW/AKB-Gewerbe, 6 a AKB / 6 II. AKB-PKW/AKB-Gewerbe) ein weiteres Fahrzeug im Sinne dieser Tarifbestimmungen, so gelten die Absätze 1 und 3 für die Einstufung des Versicherungsvertrages des weiteren Fahrzeugs entsprechend, sofern der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass die Anrechnung des Schadenverlaufs des Vertrags des zuerst versicherten Fahrzeugs auf den Versicherungsvertrag des weiteren Fahrzeugs gerechtfertigt ist. Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere eine schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers, dass das weitere Fahrzeug überwiegend von demselben Personenkreis geführt wird, der das zuerst versicherte Fahrzeug geführt hat. Eine

Anrechnung der einem Vertrag nach Nr. 17 zugeordneten, verbesserten Schadenfreiheitsklasse ist jedoch ausgeschlossen (Nr. 17 Abs. 2).

Besteht für das zuerst versicherte Fahrzeug eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung und gilt dieser Versicherungsumfang auch bei dem Vertrag für das neu hinzukommende Fahrzeug, ist nur eine gleichzeitige gemeinsame Anrechnung in beiden Versicherungsarten möglich. Hat für das zuerst versicherte Fahrzeug neben einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ein sonstiger Vertrag bestanden, der Versicherungsschutz mindestens in dem in § 12 Abs. 1 II. f) und g) AKB-Privat / § 12 Abs. 2 AKB-PKW / § 12 Abs. 1 II. f) und g) AKB-Gewerbe bezeichneten Umfang gewährt, und wird für das neu hinzukommende Fahrzeug eine Fahrzeugvollversicherung abgeschlossen, gilt Satz 3 entsprechend. Der Versicherungsvertrag für das zuerst versicherte Fahrzeug wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt. Nr. 16 Abs. 7 und Nr. 17 bleiben unberührt.

- (6) Der Veräußerung oder dem Wegfall des Wagnisses steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Fahrzeugvollversicherung für ein Fahrzeug aufgibt.
- (7) Versichert der Versicherungsnehmer nach Veräußerung des Fahrzeugs oder Wegfall des Wagnisses (§§ 6 AKB-Privat / 6 AKB / 6 I. AKB-PKW/AKB-Gewerbe, 6 a AKB / 6 II. AKB-PKW/AKB-Gewerbe) anstelle des ausgeschiedenen Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug im Sinne dieser Tarifbestimmungen (Ersatzfahrzeug), so kann der Versicherungsnehmer beanspruchen, dass der Schadenfreiheitsrabatt zwischen einem bereits bei der Gothaer Allgemeine Versicherung AG bestehenden Vertrag und dem Vertrag für das Ersatzfahrzeug getauscht wird. Der Versicherungsnehmer muss jedoch glaubhaft machen, dass die Anrechnung des Schadenverlaufs des Vertrags des jeweils anderen versicherten Fahrzeugs gerechtfertigt ist. Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere eine schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers, dass die Fahrzeuge überwiegend von demselben Personenkreis geführt werden.

Ein Tausch nach Satz 1 und 2 ist ausgeschlossen, wenn zwischen den Schadenfreiheitsrabatten der jeweiligen Versicherungsart eine Differenz von mehr als 20 %-Punkten besteht, es sei denn, es besteht seit Beginn oder – bei mehr als zweijährigem Bestehen – mindestens in den letzten beiden Jahren Schadenfreiheit beider Verträge.

Besteht für das bereits bei der Gothaer Allgemeine Versicherung AG versicherte Fahrzeug eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung und gilt dieser Versicherungsumfang auch für das ausgeschiedene Fahrzeug und/oder für das Ersatzfahrzeug, so ist jeweils nur eine gleichzeitige gemeinsame Anrechnung in beiden Versicherungsarten möglich.

Ein Tausch mit der einem Vertrag nach Nr. 17 zugeordneten, verbesserten Schadenfreiheitsklasse ist ebenfalls ausgeschlossen (Nr. 17 Abs. 2).

26 a. Überlappung bei Fahrzeug- wechsel

- (1) Als Anfang des Überlappungszeitraums gilt der Versicherungsbeginn für das Ersatzfahrzeug im Sinne von Nr. 26 Abs. 1 Satz 1. Als Ende des Überlappungszeitraums gilt die behördliche Ab- bzw. Ummeldung des ausscheidenden Fahrzeugs.
- (2) Beträgt der Überlappungszeitraum nicht mehr als 60 Tage, ist der Vertrag für das Ersatzfahrzeug entweder am Anfang oder am Ende des Überlappungszeitraums nach Maßgabe von Nr. 26 Abs. 1 und 3 einzustufen. Der Versicherungsnehmer hat in so weit ein Wahlrecht. Nr. 26 Abs. 7 bleibt unberührt.

1. Erfolgt die Einstufung des Vertrages für das Ersatzfahrzeug nach Satz 1 am Anfang des Überlappungszeitraums, gilt für die Einstufung des Vertrages für das bei der Gothaer Allgemeine Versicherung AG versicherte ausscheidende Fahrzeug für die Dauer der Überlappung folgendes:
- a) Handelt es sich bei dem Ersatzfahrzeug um einen Personenkraftwagen im Sinne von Nr. 2 Abs. 2 und ist der Vertrag für das ausscheidende Fahrzeug bei Beginn der Versicherung für das Ersatzfahrzeug in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft, richtet sich die Einstufung des Vertrages für das ausscheidende Fahrzeug

- bei einem Personenkraftwagen im Sinne von Nr. 2 Abs. 2 nach Nr. 17 Abs. 2 Ziffer 1 dieser Tarifbestimmungen und
- bei einem Kraftrad im Sinne von Nr. 2 Abs. 1c nach Nr. 16 Abs. 7a dieser Tarifbestimmungen.

- b) In allen anderen Fällen wird der Vertrag für das ausscheidende Fahrzeug in die Klasse 0 eingestuft.

Der Beitrag für das ausscheidende Fahrzeug berechnet sich auf der Grundlage des Beitragssatzes, der sich nach Einstufung dieses Vertrages gemäß den Buchstaben a) und b) aus den für diesen Vertrag vereinbarten Tarifbestimmungen ergibt.

2. Erfolgt die Einstufung des Vertrages für das Ersatzfahrzeug nach Satz 1 am Ende des Überlappungszeitraums, gilt für die Einstufung des Vertrages für das Ersatzfahrzeug für die Dauer der Überlappung folgendes:

- a) Handelt es sich bei dem ausscheidenden Fahrzeug um einen Personenkraftwagen im Sinne von Nr. 2 Abs. 2 und ist der Vertrag in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft, richtet sich die Einstufung des Vertrages für das Ersatzfahrzeug

- bei einem Personenkraftwagen im Sinne von Nr. 2 Abs. 2 nach Nr. 17 Abs. 2 Ziffer 1 und
- bei einem Kraftrad nach Nr. 16 Abs. 7a,

wenn der ausscheidende Personenkraftwagen bei der Gothaer Allgemeine Versicherung AG versichert ist. Andernfalls richtet sich die Einstufung des Vertrages für das Ersatzfahrzeug bei einem Personenkraftwagen im Sinne von Nr. 2 Abs. 2 nach Nr. 16 Abs. 7 Ziffer 1.

- b) In allen anderen Fällen wird der Vertrag für das Ersatzfahrzeug in die Klasse 0 eingestuft.

3. Macht der Versicherungsnehmer von seinem Wahlrecht nach Satz 1 und 2 keinen Gebrauch, gilt für die Einstufung der Verträge für das Ersatzfahrzeug und das ausscheidende Fahrzeug folgendes:
 - a) Handelt es sich bei dem Ersatzfahrzeug um einen Personenkraftwagen im Sinne von Nr. 2 Abs. 2, erfolgt die Einstufung des Vertrages für das Ersatzfahrzeug nach Nr. 26 Abs. 1 und 3 am Anfang des Überlappszeitraums. Die Einstufung des Vertrages für das bei der Gothaer Allgemeine Versicherung AG ausscheidende Fahrzeug für die Dauer der Überlappung richtet sich nach Ziffer 1.
 - b) Handelt es sich nur bei dem ausscheidenden Fahrzeug um einen Personenkraftwagen im Sinne von Nr. 2 Abs. 2, erfolgt die Einstufung des Vertrages für das Ersatzfahrzeug nach Nr. 26 Abs. 1 und 3 am Ende des Überlappszeitraums. Die Einstufung des Vertrages für das Ersatzfahrzeug für die Dauer der Überlappung richtet sich nach Ziffer 2.
 - c) Handelt es sich bei beiden Fahrzeugen nicht um Personenkraftwagen im Sinne von Nr. 2 Abs. 2, erfolgt die Einstufung des Vertrages für das Ersatzfahrzeug nach Nr. 26 Abs. 1 und 3 am Anfang des Überlappszeitraums. Die Einstufung des Vertrages für das bei der Gothaer Allgemeine Versicherung AG versicherte ausscheidende Fahrzeug für die Dauer der Überlappung richtet sich nach Ziffer 1.
- (3) Beträgt der Überlappszeitraum mehr als 60 Tage, finden Nr. 26 Abs. 4 und 5 entsprechend Anwendung.

**27 a.
Versichererwechsel-
bescheinigung**

- (1) Der Versicherer ist berechtigt, bei Beendigung eines Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherungsvertrages jeweils eine Bescheinigung über diejenigen Daten, die für die jeweilige Einstufung anhand des Schadenfreiheitsrabattsystems des Nachversicherers erforderlich sind, auszustellen, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist, und diese dem Nachversicherer auf dessen Anfrage zu übermitteln. Daten im Sinne von Satz 1 sind insbesondere:
 1. die Fahrzeugart und der Verwendungszweck,
 2. der Beginn und das Ende des Vertrages,
 3. der erreichte Schadenfreiheitsrabattstatus, ausgedrückt durch das Rabattgrundjahr,
 4. die Anzahl der Schäden und Unterbrechungen, die sich noch nicht auf den Schadenfreiheitsrabattstatus ausgewirkt haben,
 5. falls vom Nachversicherer gefordert, auch die übrigen in § 5 Abs. 7 PflVersG genannten Daten,
 6. ob dem Versicherungsnehmer bzw. ob und gegebenenfalls an welchen Nachversicherer bereits eine Versichererwechselbescheinigung ausgegeben wurde.

Mit der Übermittlung der in Ziffer 1 – 6 genannten Daten gilt die Verpflichtung des Versicherers nach § 5 Abs. 7 PflVersG als erfüllt; es sei denn, der Versicherungsnehmer verlangt die in § 5 Abs. 7 PflVersG genannte Bescheinigung.
- (2) Der Versicherer ist berechtigt, bei Beginn des Vertrages die unter Absatz 1 genannten Daten beim Vorversicherer abzufragen. An die Stelle einer Fahrzeugvollversicherung kann hierbei ein sonstiger Vertrag, der Versicherungsschutz mindestens in dem in § 12 Abs. 1 II. f) und g) AKB-Privat / § 12 Abs. 2 AKB-PKW / § 12 Abs. 1 II. f) und g) AKB-Gewerbe bezeichneten Umfang gewährt, treten.

**27 b.
Wechsel des Versicherers**

Hat der Versicherungsnehmer das Versicherungsunternehmen gewechselt, so werden Dauer und Schadenfreiheit des bisherigen Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherungsvertrages sowie die Anzahl der Schäden berücksichtigt, wenn diese durch eine Bescheinigung des bisherigen Versicherungsunternehmens nach Maßgabe von Nr. 27 a nachgewiesen werden. Bestand beim Vorversicherer keine Fahrzeugvollversicherung, sondern ein sonstiger Versicherungsvertrag, der Versicherungsschutz mindestens in dem in § 12 Abs. 1 II. f) und g) AKB-Privat / § 12 Abs. 2 AKB-PKW / § 12 Abs. 1 II. f) und g) AKB-Gewerbe bezeichneten Umfang gewährt, so wird dies statt einer Fahrzeugvollversicherung nach Satz 1 berücksichtigt.

Satz 1 und 2 gelten grundsätzlich nur, wenn die Vorversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA (Vollmitglied) bestanden hat.

**28.
Übertragung des Schaden-
freiheitsrabattes aus
Verträgen Dritter**

- (1) Die Einstufung eines Versicherungsvertrages in eine Schadenfreiheitsklasse kann sich nach der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden des Versicherungsvertrages eines Dritten richten, wenn
 1. der Dritte schriftlich erklärt, dass er seinen Anspruch auf Berücksichtigung des bisherigen Schadenverlaufs seines Vertrags zugunsten des Versicherungsnehmers aufgibt und
 2. der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass die Anrechnung dieses Schadenverlaufs auf seinen Versicherungsvertrag gerechtfertigt ist und
 3. das Fahrzeug des Dritten nicht unter den Ausschlusskatalog von Nr. 26 Abs. 1 Satz 1 fällt und
 - 4a. der Versicherungsnehmer und der Dritte Ehegatten sind oder
 - 4b. der Versicherungsnehmer und der Dritte in einem Verwandtschaftsverhältnis ersten Grades stehen oder
 - 4c. der Versicherungsnehmer und der Dritte als Lebensgefährten in häuslicher Gemeinschaft leben oder
 - 4d. wenn es sich bei dem Dritten um eine juristische Person handelt.

Der Vertrag des Dritten wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt; Nr. 16 Abs. 7 und Nr. 17 bleiben unberührt.

Eine Einstufung in die dem Vertrag des Dritten nach Nr. 17 zugeordnete, verbesserte Schadenfreiheitsklasse ist jedoch ausgeschlossen (Nr. 17 Abs. 2).

- (2) Anrechenbar sind die Dauer der Schadenfreiheit und die Anzahl der Schäden des Vertrags des Dritten für den Zeitraum, in dem der Versicherungsnehmer das Fahrzeug nicht nur gelegentlich gefahren hatte, längstens jedoch für die Dauer der ununterbrochenen häuslichen Gemeinschaft, der standesamtlichen Ehe oder des verwandtschaftlichen Verhältnisses oder der ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit; Nr. 26 Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 ist anzuwenden. Satz 1 gilt nicht, wenn es sich bei dem Fahrzeug um ein(e/en)
 1. Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen führen muss,
 2. Sonderfahrzeug jeder Art, ausgenommen Krankenwagen,
 3. Elektrofahrzeug, das nicht als Personenkraftwagen im Sinne dieser Tarifbestimmungen (Nr. 1 und Nr. 2) zugelassen ist,
 4. Anhänger, Auflieger und Wechselaufbau jeder Art,
 5. Wagnis des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks,
 6. Wagnis der Kraftfahrzeughersteller,
 7. Kraftfahrzeug, das ein Ausfuhrkennzeichen führt,
 8. Kraftfahrzeug, das ein amtlich abgestempeltes rotes Kennzeichen bzw. ein Kurzzeitkennzeichen führt,
 9. Selbstfahrervermietfahrzeug
 handelt.
- (3) Absatz 1 Ziffer 1 gilt nicht, wenn der Dritte verstorben ist. Eine Anrechnung der Schadenfreiheit aus dem Vertrag des verstorbenen Dritten ist ausgeschlossen, wenn der Tod zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Anrechnung länger als zwölf Monate zurückliegt.
- (4) Der Zeitpunkt, auf den bei der Berücksichtigung des Schadenverlaufs des Vertrags des Dritten abzustellen ist, wird bestimmt durch die Aufhebung der Vereinbarung, auf Grund derer die Benutzung des Fahrzeugs des Dritten durch den Versicherungsnehmer erfolgte. Liegt dieser Zeitpunkt bei der Geltendmachung der Anrechnung mehr als 6 Monate zurück, ist die Anrechnung ausgeschlossen; ein Zeitraum bis zu 6 Monaten gilt als schadenfrei. Wird die Vereinbarung nicht aufgehoben, ist der maßgebliche Zeitpunkt die Einstufung des Versicherungsvertrags.
- (5) Zur Glaubhaftmachung nach Absatz 1 Ziffer 2 gehören insbesondere
 1. eine schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers und des Dritten, dass der Versicherungsnehmer während des entsprechenden Zeitraums das Fahrzeug des Dritten nicht nur gelegentlich gefahren hat. Ist der Dritte verstorben, hat der Versicherungsnehmer die Erklärung allein abzugeben. Ist der Dritte der Ehegatte des Versicherungsnehmers, kann die Erklärung entfallen;
 2. der Nachweis, dass der Versicherungsnehmer während des entsprechenden Zeitraums ununterbrochen eine gültige Fahrerlaubnis besessen hat. Der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins zu führen. Das Versicherungsunternehmen kann den Nachweis verlangen, dass weder ein Fahrverbot gegen ihn verhängt worden ist noch die Eintragungen im Verkehrszentralregister einen Stand von mehr als 9 Punkten ergeben.
- (6) Bestand/besteht im Versicherungsvertrag des Dritten eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung und gilt dieser Versicherungsumfang auch bei dem Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers, ist nur eine gleichzeitige Anrechnung in beiden Versicherungsarten möglich. Bestand/besteht im Vertrag des Dritten keine Fahrzeugvollversicherung, sondern ein sonstiger Vertrag, der Versicherungsschutz mindestens in dem in § 12 Abs. 1 II. f) und g) AKB-Privat / § 12 Abs. 2 AKB-PKW / § 12 Abs. 1 II. f) und g) AKB-Gewerbe bezeichneten Umfang gewährt, so wird dies statt einer Fahrzeugvollversicherung nach Satz 1 berücksichtigt.
- (7) Das Versicherungsunternehmen kann Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Rabattübertragung und den Zeitraum der Nutzung des Fahrzeuges des Dritten verlangen. Erbringt der Versicherungsnehmer die geforderten Nachweise nicht, ist eine Einstufung nach Absatz 1 ausgeschlossen; Absatz 5 bleibt unberührt.

29. Ruheversicherung

- (1) Bei vorübergehender Stilllegung eines versicherten Fahrzeuges wird während der Dauer der Nichtbenutzung, längstens jedoch für 18 Monate, beitragsfrei Versicherungsschutz im Rahmen des § 5 AKB-Privat gewährt, wenn die in § 5 Abs. 1 AKB-Privat genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die bereits geleisteten Beitragsanteile, die auf die Zeit der Ruhe entfallen, werden bei Beendigung der Ruheversicherung verrechnet.
- (2) Die Bestimmungen für die Ruheversicherung gelten nicht für Wohnwagenanhänger.

30. Kundenbonus

- (1) In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, der Fahrzeug-, der Kraftfahrtunfall- sowie der Gepäckversicherung für Personenkraftwagen, Krafträder und -roller, Campingfahrzeuge / Wohnmobile und Wohnwagenanhänger wird unter folgenden Voraussetzungen ein Beitragsnachlass gewährt:
 1. Der Versicherungsnehmer bzw. sein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner hat für sich bzw. den Ehe-/Lebenspartner zwei, drei oder vier und mehr verschiedene der nachfolgend genannten Versicherungen des Privatkundenbereichs bei den Gothaer Versicherungsgesellschaften bzw. den Berlin Kölnische Versicherungen abgeschlossen; diese bestehen zum Zeitpunkt der Vereinbarung des Kundenbonus fort (Zählverträge):

- Hausratversicherung
- Wohngebäudeversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Private Einzel-Unfallversicherung
- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Personenkraftwagen, Krafträder, Campingfahrzeuge/Wohnmobile, Wohnwagenanhänger
- Krankenversicherung
- Lebensversicherung
- Roland Rechtsschutzversicherung für Nichtselbständige

Mehrere Verträge einer der vorstehend genannten Versicherungsarten gelten als 1 Zählvertrag.

Der Versicherungsnehmer gibt die bestehenden Verträge (Zählverträge) im Antrag an.

- Bei der Ermittlung der Anzahl der Zählverträge gilt:
 - Kurzfristige Verträge werden generell nicht berücksichtigt.
 - Fernsehgeräte-, Haushaltsgeräte- und Reisegepäckversicherungen sowie Glas- und Berufshaftpflichtversicherungen werden nicht gewertet.
 - In der Krankenversicherung werden nur Krankheitskostenvollversicherungen sowie Ergänzungsversicherungen für den stationären Bereich, der Tarif MediFit und die Mitgliedschaft im Medclub berücksichtigt.
 - Voraussetzung für die Berücksichtigung einer privaten Unfallversicherung ist, dass es sich um einen Vertrag mit 24-Stunden-Deckung handelt; Ausschnittsdeckungen werden nicht berücksichtigt.
 - Eine Heim&Haus-Versicherung wird generell als vier Zählverträge gewertet. Eine Wohnung&Wert-Versicherung wird generell als drei Zählverträge gewertet.
 - Die Kraftfahrtversicherung selbst, für die der Kundenbonus Anwendung finden soll, wird ebenfalls als Zählvertrag gewertet.
 - Unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer mit seinen Eltern oder einem Elternteil bzw. mit seinen Kindern oder seinem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, werden auch Verträge der Eltern / des Elternteils bzw. der Kinder / des Kindes nach Maßgabe von Absatz 1 als Zählverträge gewertet.

- Die Höhe des Nachlasses richtet sich nach der Anzahl der Zählverträge:

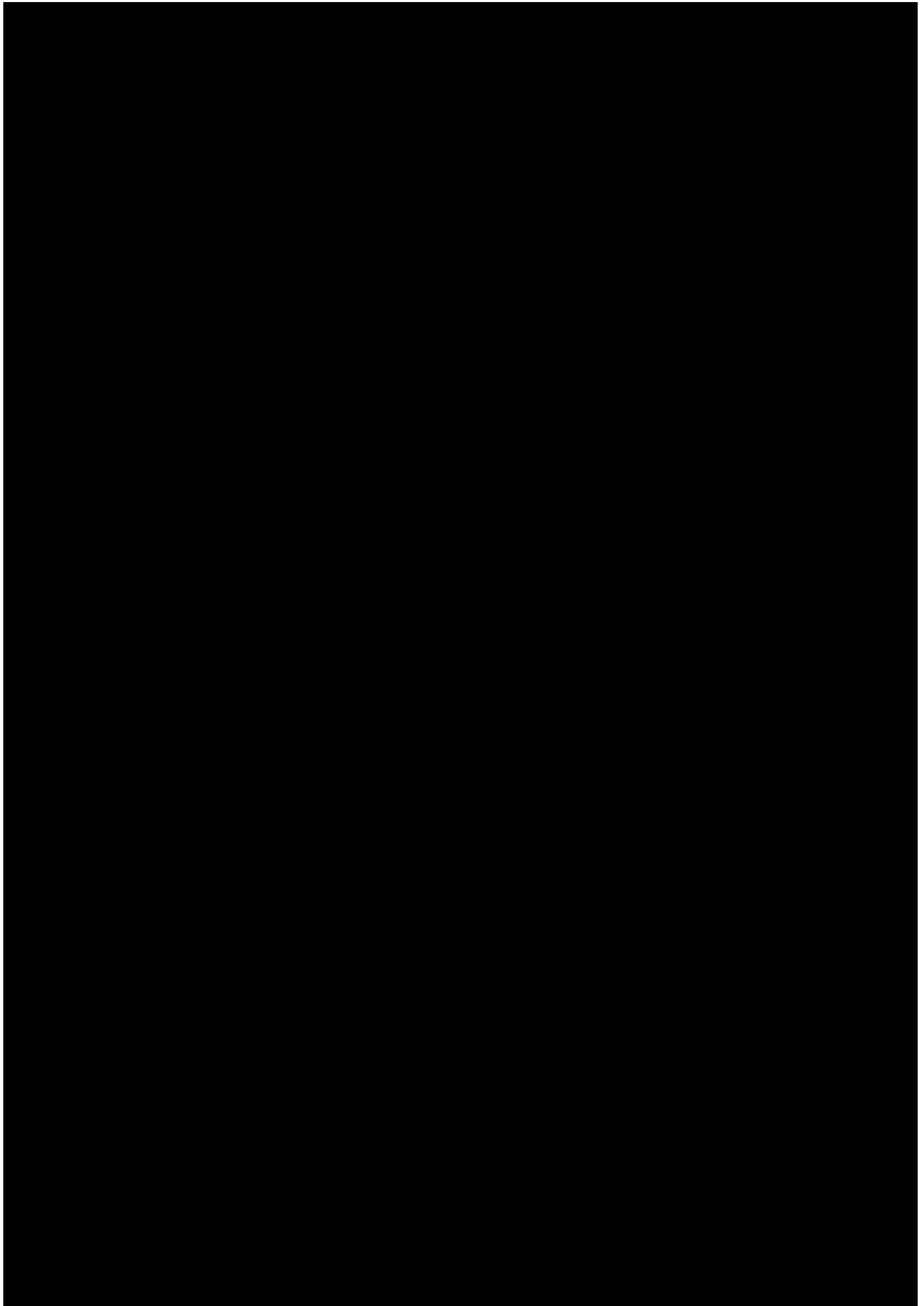
Höhe des Nachlasses	Kundenbonus
Zählverträge	Kundenbonus
2	5 %
3	10 %
4 und mehr	15 %

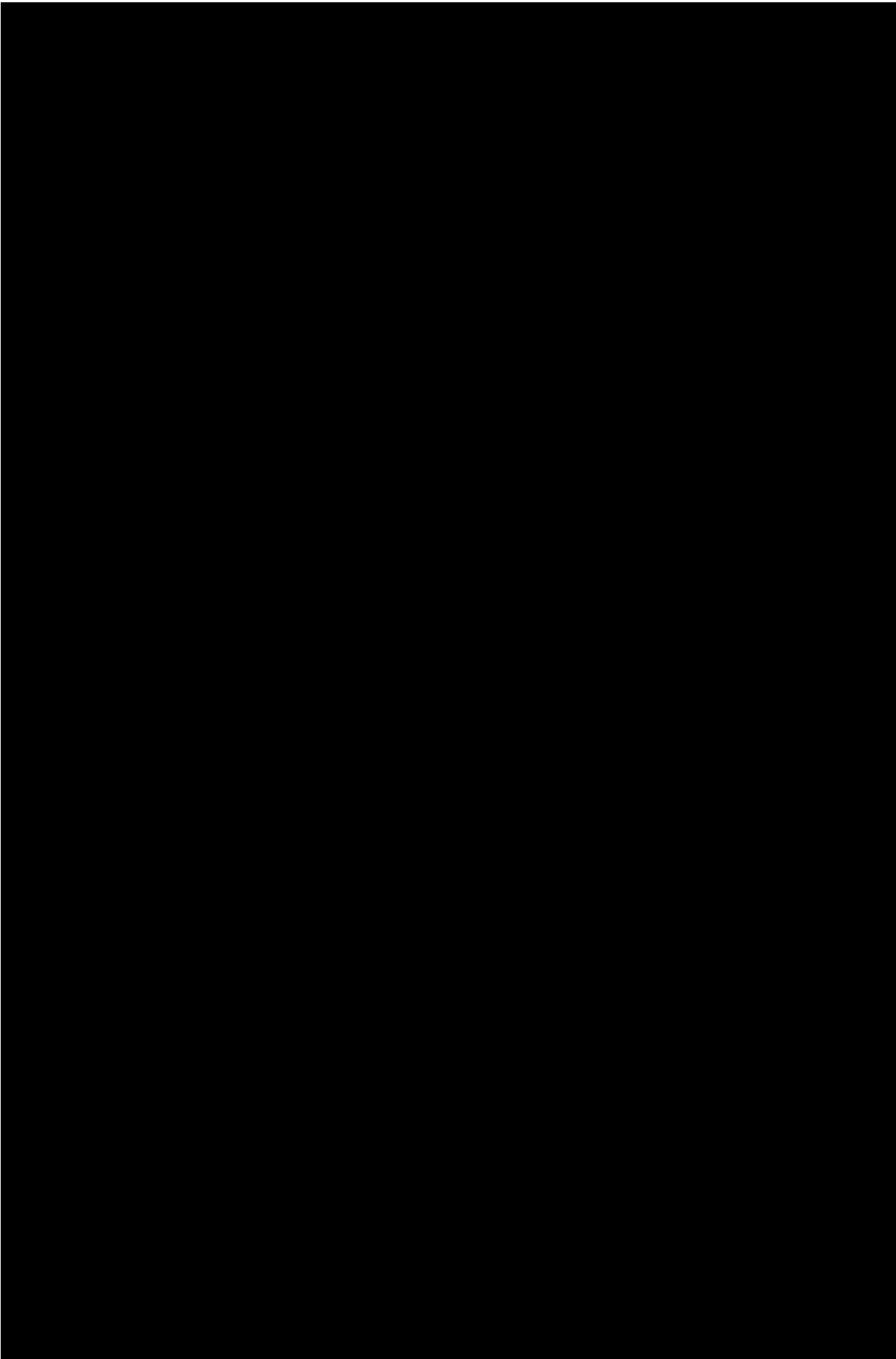
- Der Beitragsnachlass wird gewährt, sofern und solange die Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere entfällt er, sobald weniger als zwei Zählverträge bestehen.

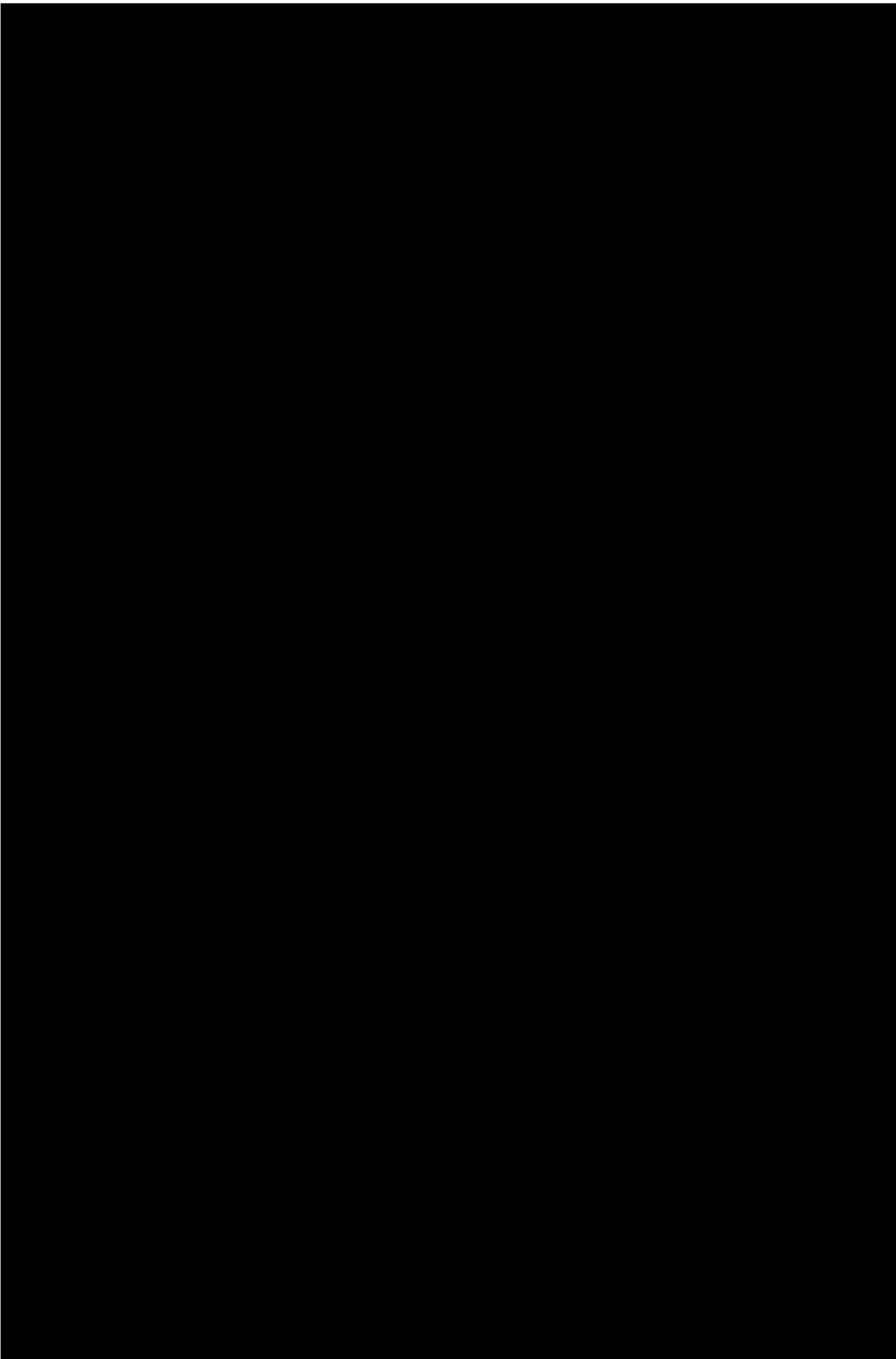
31. Anwendung gesetzlicher Vorschriften

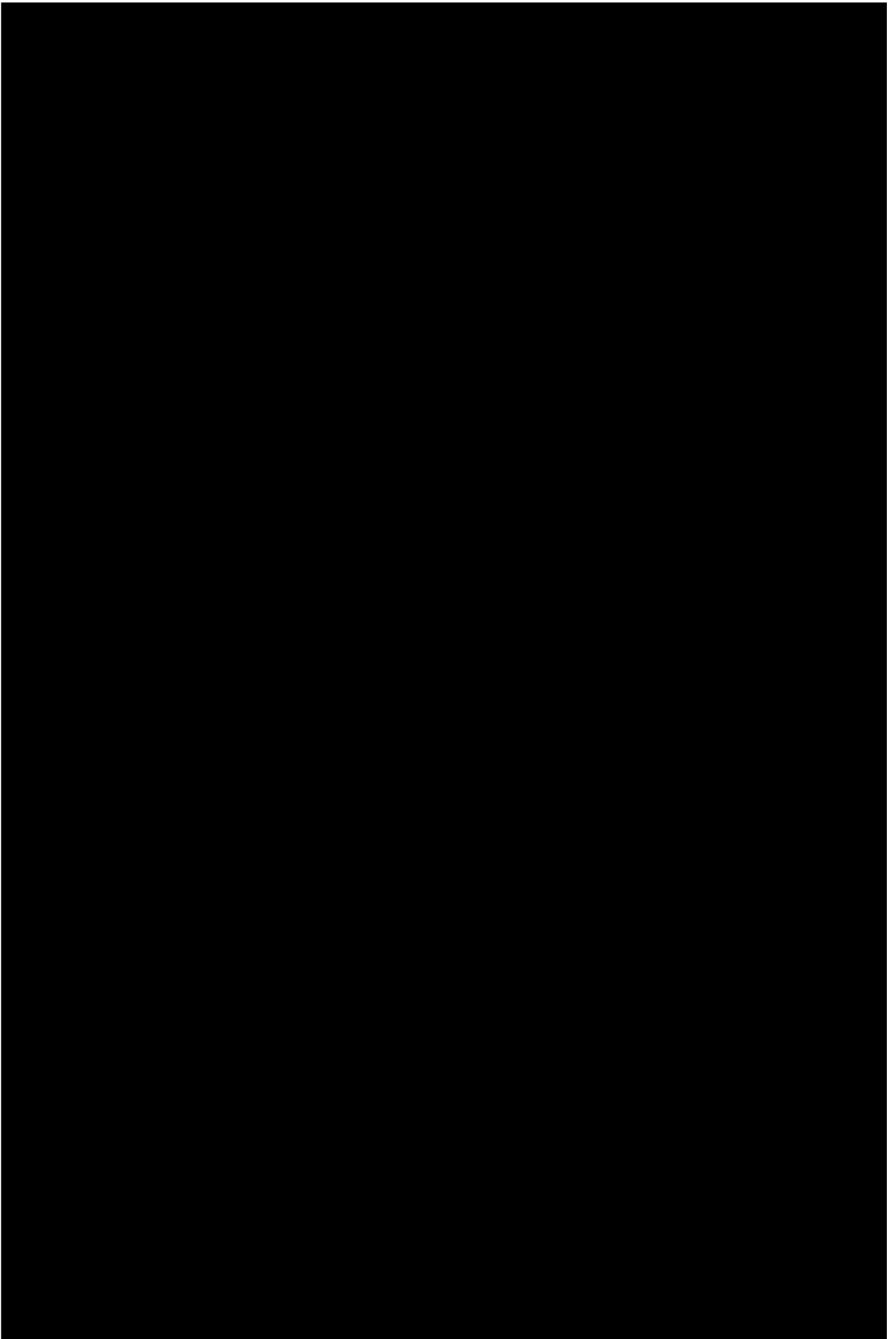
Soweit nicht in diesen Tarifbestimmungen abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.¹

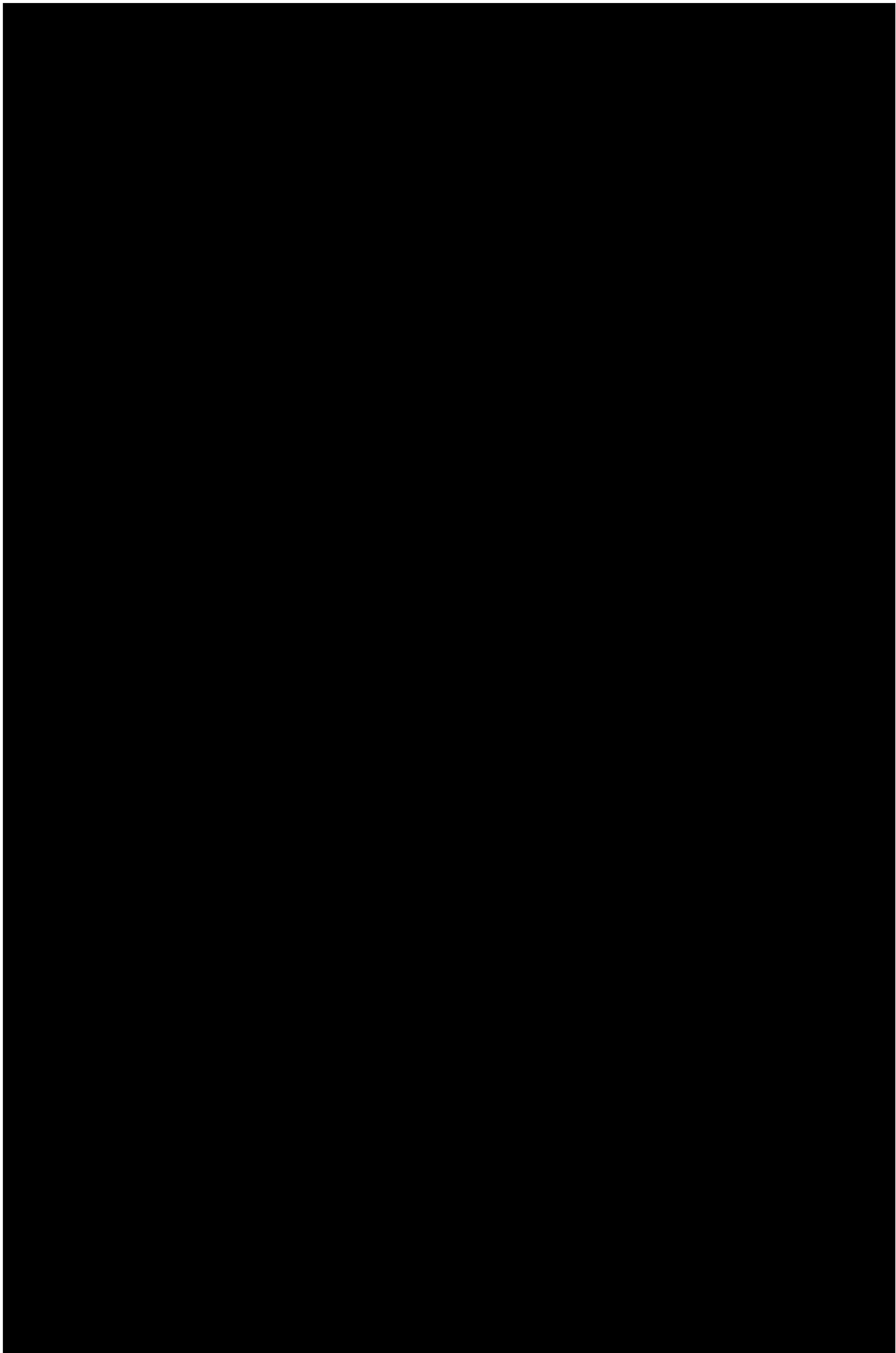
¹ Ein Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ist diesen Verbraucherinformationen beigelegt.

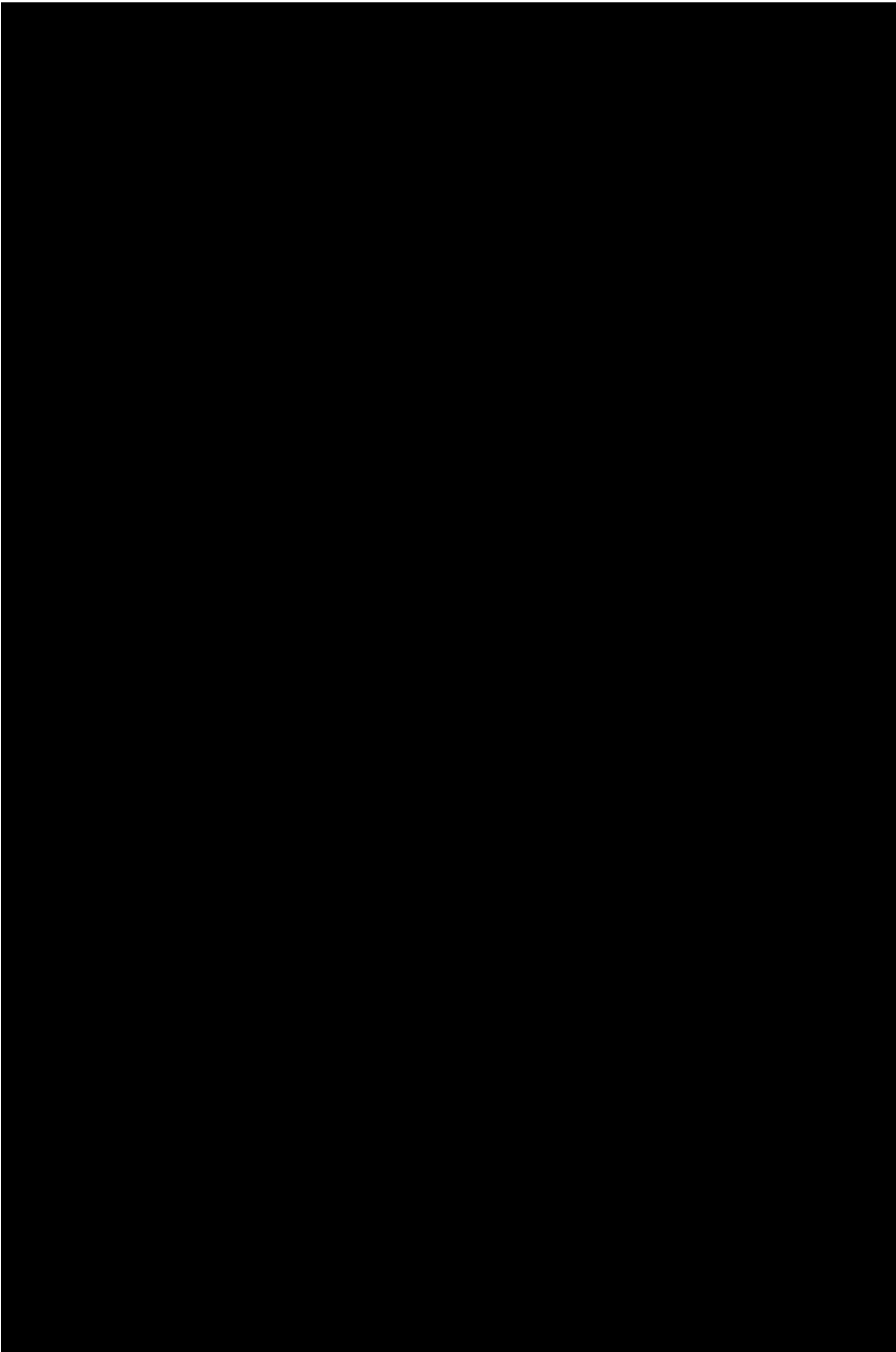


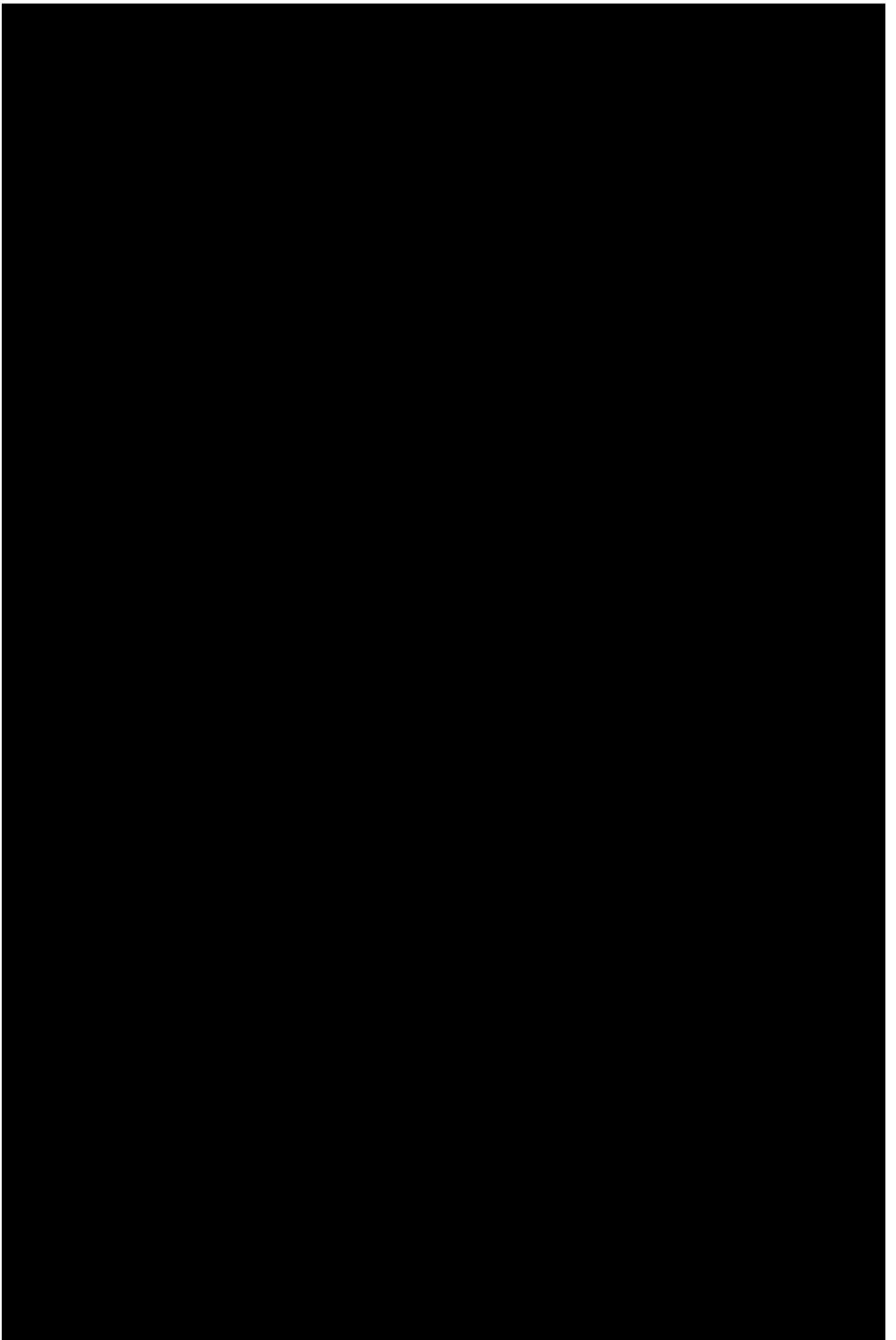












Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wurde durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf.

Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerrufs oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen wie in der Vorbemerkung beschrieben erfolgen.

Schweigepflicht-entbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie beispielsweise bei einem Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung

Im folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und Datennutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind.

Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie z.B. Versicherungsnummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten).

Bei einem Versicherungsfall speichern wir entsprechend der Vertragsart Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z.B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse unserer Versicherungsnehmer achten wir wie alle Versicherer stets auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen ebenfalls entsprechende Daten übergeben werden.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie z.B. Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme der Fachverbände

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten.

Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme bzw. werden zentrale Datensammlungen geführt.

Solche Hinweissysteme gibt es z. B. beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. und dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgen lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Kfz-Versicherer:

Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Lebensversicherer/Krankenversicherer:

Aufnahme von Sonderrisiken, z.B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag

- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- auf Grund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachuntersuchung.

Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers, Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Zweck: Risikoprüfung.

Unfallversicherer:

Meldung bei

- erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

Sachversicherer:

Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn auf Grund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadensummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Transportversicherer:

Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmissbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäck-Versicherung.

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch.

5. Datenverarbeitung inner- und außerhalb der Unternehmensgruppe

Zum Schutz der Versicherten werden einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Kranken-, Lebens- und Sachversicherung) durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben.

Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z.B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Im Rahmen der dem Bundesaufsichtsamt für das Finanzwesen vorgelegten oder von ihm genehmigten Funktionsausgliederungen kann diese zentrale Datensammlung auch durch besonders auf die Einhaltung der Schweigepflicht und des Datenschutzes verpflichtete Dritte erfolgen.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z.B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung des jeweiligen Unternehmens.

Unserem Konzern gehören derzeit folgende Unternehmen an:

- Gothaer Versicherungsbank VVaG, Köln
- Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Köln
- Gothaer Lebensversicherung AG, Göttingen
- Gothaer Krankenversicherung AG, Köln
- Asstel Lebensversicherung AG, Köln
- Gothaer Asset Management AG, Göttingen
- Gothaer Rückversicherung AG, Köln

- Asstel Krankenversicherung AG, Köln
- Asstel Sachversicherung AG, Köln
- Car Garantie Versicherung AG, Köln

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung der Kunden im Bereich Finanzdienstleistungen (z.B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen, wobei die Zusammenarbeit in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden besteht. Zur Zeit kooperieren wir mit:

- Aachener Bausparkasse AG, Aachen
- Bankgesellschaft Berlin AG
- Roland-Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Köln

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten (sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner) werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften (sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u.a.).

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler von uns die für Ihre Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten. Das sind beispielsweise Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen (sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere Finanzdienstleistungen wie z.B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages). In der Personenversicherung können ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung unserer Kunden. Wir informieren unsere Vermittler über Änderungen von kundenrelevanten Daten. Jeder Vermittler ist vertraglich und gesetzlich dazu verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und seine besondere Schweigepflicht (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Wir teilen Ihnen den Vermittler, der für Ihre Betreuung zuständig ist, mit. Wenn seine Tätigkeit für uns endet, regeln wir Ihre Betreuung neu und informieren Sie darüber.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerspruchsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte oder Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an uns.

**Gothaer
Allgemeine Versicherung AG
Hauptverwaltung
Gothaer Allee 1
50969 Köln
Telefon 0221 308-00
www.gothaer.de**